

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT
der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben
im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III
„An der Verladung“ im OT Roßleben

Planaufstellende Kommune: Stadt Roßleben-Wiehe
 Schulplatz 6
 06571 Roßleben-Wiehe

 Ansprechpartnerin
 Frau Steffi Main
 Bauamt
 Tel.: 034672/863420
 Email: bauamt-main@rossleben-wiehe.de

Auftraggeber/Vorhabenträger („VHT“) MC Projekt 8 GmbH & Co. KG
 Dauthendestraße 2
 81377 München

 Ansprechpartner
 Marc Strnad
 Tel.: 089/15893394
 Email: strnad@mercom.de

Auftragnehmer: Diplombauing. Eckard Ende
 Anne-Frank-Str. 1A
 06792 Sandersdorf
 Tel.: 0160 18 28394
 Email: rossleben@mc-projektbuero.de

 Ansprechpartner
 Dr. Reinhard Lindner
 Zum weißen Stein 2
 06526 Sangerhausen
 Tel.: 03465821254
 Tel.: 0171 85 46 598
 Email: rossleben@mc-projektbuero.de

 Artenschutzbüro
 Büro Karsten Obst
 Landschafts- und Freiraumplanung
 Leipziger Straße 90 - 92
 06108 Halle (Saale)
 Tel.: 0345-2907787
 Fax: 0345-2907788
 E-Mail: info@buero-obst.de
 www.buero-obst.de

Bearbeitungsstand
| Fassung

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS
~~Februar 2023 / August 2023~~ November 2023

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT
der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben
im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III
„An der Verladung“ im OT Roßleben

1 INHALTSVERZEICHNIS

1	INHALTSVERZEICHNIS	2
2	Teil I der Begründung – Städtebaulicher Teil	3
2.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.2	Erfordernis der Planaufstellung (§ 1 BauGB)	3
2.3	Rechtsgrundlagen	9
2.4	Lage und räumlicher Geltungsbereich des Plangebiets	9
2.5	Wahl des Planungsinstruments und Durchführung des Planverfahrens nach BauGB.....	17
2.6	Begriffsdefinition	18
2.7	Inhalt der Planunterlagen	18
2.8	Übergeordnete und sonstige Planungen.....	18
2.9	Flächennutzungsplan	23
2.10	Planungskonzept	26
2.11	Inhalt der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplans OT Roßleben	27
2.12	Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)	30
2.13	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)	30
2.14	Nachrichtliche Übernahmen § 5 Abs. 4 Satz 1 und § 4a Satz1 BauGB.....	30
2.15	Erschließung.....	30
2.16	Bodenordnungsmaßnahmen gemäß BauGB.....	31
2.17	Flächenbilanz	31
2.18	Planverwirklichung.....	31
2.19	Wesentliche Auswirkungen der Planung.....	31
3	Teil II der Begründung – Umweltbericht nach Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 3 BauGB.....	34
3.1	Einleitung.....	34
3.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	35
3.3	Zusätzliche Angaben.....	44
4	VERZEICHNISSE	45
4.1	Anlagenverzeichnis	45
4.2	Tabellenverzeichnis	45
4.3	Abbildungsverzeichnis	45
4.4	Abkürzungsverzeichnis	45
4.5	DIN-Normen.....	46
4.6	Gesetze/Verordnungen/Vorschriften Bund.....	46
4.7	Landesgesetze/Vorschriften Thüringen	46
4.8	LITERATUR, QUELLEN UND RECHTSGRUNDLAGEN Literatur und Satzungen	50
4.9	Planungen/Kartenwerke/Internetquellen	51

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT
der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben
im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III
„An der Verladung“ im OT Roßleben

2 TEIL I DER BEGRÜNDUNG – STÄDTEBAULICHER TEIL

2.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Vorhabenträger („VHT“) ist Eigentümer oder Pächter des in der Gemarkung Roßleben und somit in der Stadt Roßleben-Wiehe (nachfolgend als „Stadt“ bezeichnet) belegenen Flächennutzungsplanänderungsgebiets (2.2.1/„Plangebiet“).

Auf den Flächen (Plangebiet/2.2.1), die aufgrund ihrer Lage nördlich des südlich angrenzenden Schienenwegs und als Teilfläche der ehemaligen Verladung des Kaliwerks Roßleben Konversionsflächen sind und in besonderer Weise EEG-Vergütungsfähigkeit aufweisen, plant der Vorhabenträger („VHT“) die Errichtung einer Photovoltaikfreilandanlage (nachfolgend auch als „PVA“, „PV-Anlage“ oder „Solaranlage“ bezeichnet).

Diese Solaranlage soll im Rahmen des aktuellen EEG-2023 betrieben werden.

Der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe hat für die Flächen 66/7, 10/7, 10/8, 10/9 und 10/12 dem Antrag des VHT auf Einleitung eines Bauleitverfahrens und der 10. partielle Änderung des Flächennutzungsplan OT Roßleben („FNP“) in den Stadtratssitzungen am 08.12.2022 und 30.03.2023 zugestimmt.

Planungsziele sind die Sicherung der langfristigen Entwicklungsperspektive für eine Nutzung der Konversionsflächen und die Schaffung der Voraussetzung zur Herstellung von Planungsrecht.

Die Fassung Februar 2023 wurde für den VORENTWURF erarbeitet, ~~nun~~ in der Fassung August 2023 erfolgte die Überarbeitung des Vorentwurfs zum PLANENTWURF. Alle Ergänzungen/Änderungen ~~werden~~ wurden hierzu zur Unterscheidung manuell in roter Schriftfarbe und Löschungen mit einfach durchgestrichen vollzogen.

Nun erfolgt in der Fassung November 2023 die Ausfertigung zum RECHTSPLAN. Alle Ergänzungen/Änderungen werden hierzu zur Unterscheidung manuell in blauer Schriftfarbe und Verschiebungen in grüner Schriftfarbe und Löschungen mit doppelt durchgestrichen vollzogen.

2.2 Erfordernis der Planaufstellung (§ 1 BauGB)

2.2.1 Plangebiet

Bundesland:	Thüringen	
Landkreis:	Kyffhäuserkreis	
Stadt:	Roßleben-Wiehe	
Gemarkung:	Roßleben	
Flur:	6	
Flurstücke:	10/12 mit	8.415,00 qm
	66/7 mit	278,00 qm
	10/7 mit	50.057,00 qm
	10/8 mit	9.640,00 qm
	10/9 mit	10.046,00 qm
Grundstücke-Total		78.436,00 qm

Die Adresse dieser Grundstücke lautet „An der Verladung“ in 06571 Roßleben-Wiehe im OT Roßleben.

Sie sind über die öffentliche Straße „An der Verladung“ erreichbar.

2.2.2 Standortbeschreibung

Das Plangebiet der geplanten Freiflächen-Solaranlage befindet sich östlich des Stadtgebiets OT Roßleben auf den Flächen der ehemaligen Bahn-Verladung des ehemaligen Kaliwerks Roßleben. Der Abstand zur westlich des Standorts befindlichen Ortslage Roßleben beträgt ca. 600 Meter, südlich des Standorts werden die Grundstücke durch den Bahndamm abgegrenzt.

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT

der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ im OT Roßleben

Die Grundstücke selbst stellen sich als Ruderalflächen mit beginnender Sukzession auf einer ehemals gewerblich genutzten Fläche dar.

Auf der Teilfläche #10/8 steht noch eine baufällige Halle, weitere Gebäude oder ehemalige Betriebseinrichtungen wie die Förderbandanlage und die Verladestation sind nicht mehr vorhanden.

Das Plangebiet wird durch Versorgungsleitungen (Strom und Ferngas) gekreuzt.

Das Plangebiet besitzt eine Gesamtgröße von ca. 7,8 ha.

Eine Ferngasleitung („FGL“) und südlich davon das dazugehörige Steuerkabel („STK“) queren das Plangebiet im Flurstück 10/9 im nördlichen Bereich und im Flurstück 10/7 im südlichen Bereich. Die Lage dieser Leitungen ist aus vorliegenden Planauskünften bekannt und wird in der Planzeichnung des zugrundeliegenden Flächennutzungsplans aufgrund des Maßstabs nur schematisch als einfache Linie, jedoch im ~~des~~ B-Plans detailliert dargestellt.

Diese zwei Leitungen (FGL & STK) verlaufen relativ parallel zu einander mit einem Abstand von mindestens 10 Metern. Aus dem tatsächlichen Verlauf dieser Leitungen im Gelände definiert sich unter Beachtung von Mindestabständen eine Sperrfläche, welche nicht mit der Solaranlage überbaut werden darf.

Unter Berücksichtigung der vom Betreiber benannten Schutzstreifen ergibt sich unter Beachtung von Mindestabständen eine Sperrfläche, welche nicht mit der Solaranlage oder anderen Anlagen überbaut werden darf.

Der FGL-Betreiber benennt in seiner Stellungnahme vom 09.05.2023 für:

a) die Ferngasleitung (FGL) ein Mindestabstand von 10,0 Meter zur jeweils äußeren FGL-Leitungsachse

b) das Steuerkabel (STK) eine Schutzstreifenbreite von 1,0 Meter (entspricht Mindestabstand von 0,5 Meter zur jeweils äußeren STK-Leitungsachse).

Unter Berücksichtigung der vom Betreiber benannten Schutzstreifen zu diesen zwei Leitungen ergibt ergäbe sich eine Sperrfläche mit einer Breite von mindestens 20 Metern (reiner FGL-Schutzstreifen) und einer maximalen Breite von ca. 26 Metern ~~ca. 16 Metern~~ und damit einer Gesamtfläche von ca. 5.600 qm ~~3.500 qm~~.

In der Einleitung der Stellungnahme des FGL-Betreibers benennt dieser zunächst die für eine DN400 Leitung übliche Schutzstreife von in Summe 6,00 Meter.

Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig
Ferngasleitung (FGL)	46.02	400	6,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Niederhohndorf
Steuerkabel (Stk) (im Schutzstreifen der FGL 46.02)	0404-10	nicht relevant	1,00	GDMcom GmbH Service KGT Mitte/Süd Leipzig

[Abbildung Nr. 1: Quelle: Stellungnahme GDMcom GmbH vom 09.05.2023, siehe TÖB 04_FNP_GDMcom04252_23_Gesamtakte (Antwort B)_230509.pdf]

~~Die geforderte dreifach größere Dimensionierung (mindestens 20 Meter anstatt 6 Meter) belastet die Wirtschaftlichkeit des Solarprojekts erheblich.~~

~~Als Lösung~~ Es wird eine Schutzstreifenbreite für die FGL und STK von mindestens ~~16~~ 22 Metern in der weiteren Planung berücksichtigt, hiervon:

a) nördlich ein Abstand von ~~6,0~~ 9,0 Metern zur äußeren FGL-Leitungsachse

b) südlich ein Abstand von ~~10,0~~ 13,0 Metern zur äußeren FGL-Leitungsachse

Hinweise zum Feldweg im Bereich der Flurstücke 10/7 und 10/8:

a) dass der auf den Flurstücken #10/7 und #10/8 verlaufende Feldweg (notwendig zur Erreichung der Messstellen im benachbarten Bundesland Sachsen-Anhalt) kurz vor Überquerung des Bachlaufs der Sulze (FLS 67/1) das Steuerkabel quert.

b) der vorgenannte Feldweg soll unter Beachtung der vorgenannten Sperrflächen und dinglicher Wegesicherung zu Gunsten der LMBV eventuell verlegt werden. Zielsetzung ist hierbei die Gesamtfläche aller Sperrflächen zu minimieren und kompakt zu halten und damit das Baufeld für die Installation der Module zu optimieren und wirtschaftlich zu gestalten.

Mehr hierzu im weiteren Verlauf dieser Begründung.

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT
der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben
im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III
„An der Verladung“ im OT Roßleben

Die nachfolgenden Textlichen Festsetzungen (5.2 und 5.3) werden im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren in der dortigen B-Plan-Begründung und in der B-Plan-Planzeichnung gleichlautend ausgewiesen:

„5.2 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte für die Ferngasleitung mit Steuerkabel (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die Sperrflächen im Bereich der Ferngasleitung (FGL) und des dazugehörigen Steuerkabels (STK) definieren sich wie folgt:

- a) für die Ferngasleitung (FGL) ein Abstand von ~~6,0~~ 9,0 Metern zur äußeren nördlichen FGL-Leitungsachse und ein Abstand von ~~10,0~~ 13,0 Metern zur äußeren südlichen FGL-Leitungsachse
- b) für das Steuerkabel (STK) eine Schutzstreifenbreite von 1,0 Meter (entspricht Mindestabstand von 0,5 Meter zur jeweils äußeren STK-Leitungsachse)

Die jeweilige Lage des Schutzstreifens ergibt sich aus der tatsächlichen Lage im Gelände ersatzweise den übermittelten Leitungsauskünften.“

Nachrichtlicher Hinweis zu den vorgenannten Änderungen:

Die Meterangaben mussten den Dimensionierungen in der BPLAN-Planzeichnung (Planentwurf/Fassung August 2023) nach Abstimmung GDMcom GmbH für die ONTRAS Gastransport GmbH angepasst werden.

„5.3 Bebauungsverbot für Schutzstreifen der Ferngasleitung mit Steuerkabel (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Im Schutzstreifen der Anlagen der Ferngasleitung dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.

Hierbei werden auch lichte Mindestabstände berücksichtigt.“

Des Weiteren sind zu beachten:

Nachrichtlicher Hinweis:

Die Planzeichnung wird dementsprechend durch die digitalen Bestandsdaten um den Ferngasleitungsverlauf ergänzt. Die vorgenannten detaillierten Angaben werden ausschließlich im Bauleitverfahren Bebauungsplan und ausschließlich dort zeichnerisch im geforderten Detaillierungsgrad in der BPLAN-Planzeichnung dargestellt.

Anlagenkreuzung / Parallelverlegung

Ist eine Leitungskreuzung (MS-Leitung) unvermeidbar ist diese rechtwinklig und als Unterkreuzung mit einem lichten Mindestabstand von 0,5 Meter auszuführen.

Leitungsknickpunkte sind außerhalb des Schutzstreifens einzuordnen.

Die ONTRAS Gastransport GmbH benennt Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen, die dort definierten Forderungen zu ARBEITSSICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ sind zu beachten.

Ein entsprechender Hinweis wird im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren in der Begründung und in der Planzeichnung aufgenommen:

Hinweis:

„H.4 Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen (FGL & STK) der ONTRAS Gastransport GmbH

Die Forderungen zu ARBEITSSICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ definiert in den „Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der ONTRAS Gastransport GmbH“ im Zusammenhang mit den Anlagen (FGL & STK) sind zu berücksichtigen.“

Zusammenfassung Forderung der ONTRAS Gastransport GmbH

Mit der Ergänzung der „Hinweise zu Betriebsanlagen der Ferngasleitung

- a) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB (Bebauungsverbot)
- b) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB“ (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht)
- c) Beachtung Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen (FGL & STK)

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ im OT Roßleben

in der BPLAN-Begründung als auch in den Textlichen Festsetzungen der B-Plan-Planzeichnung sind diese Punkte im Sinne des FGL-Anlagenbetreibers geregelt.

Auf dem Flurstück 10/9 befindet sich eine **alte** Mittelspannungsleitung der MitNetzStrom, die Lage dieser Leitung ist aus vorliegenden Planauskünften bekannt. Aufgrund der Lage im Gelände ergibt sich auch hierfür eine Sperrfläche mit einer Breite von 4,0 Metern.

Die MitNetzStrom **plant baut** unabhängig von der vorliegenden Bauleitplanung im OT Roßleben **eine** Mittelspannungsringleitung, um die Bestandssolaranlagen auf das **noch-im-Bau-befindliche** neue Umspannwerk Roßleben anschließen zu können.

Diese neue MS-Leitung wurde **wird** im Plangebiet auf einer Teilfläche der 10/9 im Bereich des dort verlaufenden Feldweges im Auftrag der MitNetzStrom **bereits** gebaut. Nach Abschluss der für den **Frühsummer Herbst** 2023 geplanten Arbeiten wird dieser Feldweg wieder **ordentlich** von der MitNetzStrom hergestellt.

Auch bei dieser neuen MS-Leitung ist eine Sperrfläche mit einer Breite von 4,0 Metern zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit dem Kauf des Flurstücks #10/9 **erteilte informierte** das Landratsamt Kyffhäuserkreis mit Schreiben vom 06.07.2022: **die Feststellung**,
„auf dem o.g. Flurstück 10/9 befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 3 BNatSchG i. V.m. § 15 ThürNatG (Landröhricht). Weitere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind auf den beiden o.g. Flurstücken nicht vorhanden.

...“

Die Lage des Biotops wurde eingemessen und wird **dauerhaft** erhalten.

2.2.3 Beschreibung des Investitionsvorhabens

Die geplante Nutzung der Fläche auf der ehemaligen Kaliverladung Roßleben wird seitens der Stadt Roßleben-Wiehe an diesem Standort grundsätzlich befürwortet.

Diese Form der Nachnutzung von Konversionsflächen und Flächen aus baulicher Vornutzung steht mit den städtebaulichen Entwicklungszielen der Stadt Roßleben-Wiehe in Übereinstimmung.

Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlicher Raum (TLLR) – ZS Bad Frankenhausen bestätigt in Ihrer Stellungnahme vom 10. Mai 2023 die vorgenannte Aussage.

Auf den benachbarten Flächen des Plangebiets (vgl. 2.2.1) bestehen bereits drei Freiland-Photovoltaikanlagen:

- a) vorhabenbezogener Bebauungsplan „SO Photovoltaik – Freiflächenanlage auf dem Gelände der GHB GmbH (ehemalige Verladung)“ in Roßleben; Jahr 2015
- b) vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik auf dem Gelände der GHB GmbH (an der Kaliabraumhalde)“ in Roßleben; Jahr 2017
- c) Bebauungsplan Freiland Photovoltaikanlage II „An der Verladung“; Jahr 2021

Durch die Planung und spätere Umsetzung des geplanten Vorhabens wird das Gesamtgebiet ergänzt und stellt optisch und technisch ein geschlossenes Solarfeld dar.

Durch die geplante bauliche Nutzung werden weder landwirtschaftliche Flächen noch unberührte Flächen des Landschaftsraumes in Anspruch genommen.

Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um ein auf geramnten Pfosten mit gegen Süden fest montiertes Modultischsystem mit einer festen Neigung der Photovoltaikmodule (Neigung 18°).

Der Netzverknüpfungspunkt liegt nach aktueller Abstimmung mit der MitNetzStrom in direkter räumlicher Nähe im Bereich der Straße „An der Verladung“.

Der VHT hat die notwendige Netzkapazität bereits bei der MitNetzStrom beantragt und gesichert.

2.2.4 Planungserfordernis

In § 1 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB ist vorgeschrieben, dass Gemeinden dann Bauleitpläne aufzustellen, zu ändern oder aufzuheben haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Es steht damit nicht im Belieben einer Gemeinde, aber es bleibt grundsätzlich zunächst ihrer hoheitlichen Einschätzung überlassen (Planungsermessen), ob und wann sie die Erforderlichkeit des planerischen Einschreitens sieht.

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT

der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ im OT Roßleben

Die Grundstücke des Plangebiets sind planungsrechtlich dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen und es liegt kein Privilegierungstatbestand vor, da Photovoltaikanlagen zur energetischen Nutzung von regenerativen Energien unter den gegebenen örtlichen Bedingungen die Voraussetzungen eines privilegierten Vorhabens gemäß § 35 Abs. 1 BauGB nicht erfüllen.

Mit dem neuen „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ wurde aktuell das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel ~~41 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)~~ **1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)** geändert worden ist, allerdings wie folgt geändert:

Nr 3.

„§ 35 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 Nummer 8 wird wie folgt gefasst: „8. der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient

a) in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, oder

b) auf einer Fläche längs von

aa) Autobahnen oder

bb) Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen

Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.“

Der Schienenweg im OT Roßleben ist jedoch nur eingleisig und entspricht damit nicht dem in § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB definierten privilegierten Vorhaben.

Die Stadt Roßleben-Wiehe beabsichtigt deshalb, für das Plangebiet einen verbindlichen Bauleitplan mit dem Ziel der Festsetzung eines sonstigen „Sondergebiets Photovoltaik“ (SOPV) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO aufzustellen, um die planungsrechtlichen Grundlagen für die Realisierung der geplanten Solaranlagen zur energetischen Nutzung von regenerativen Energien zu schaffen.

Weiterhin wird mit der Planung das Ziel verfolgt, eine Konversionsfläche aus früherer gewerblicher Nutzung sinnvoll zu nutzen und einer städtebaulich geordneten baulichen Nachnutzung zuzuführen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III "An der Verladung" und der anschließenden Umsetzung der Photovoltaikanlage beabsichtigt die Stadt Roßleben-Wiehe außerdem den Energiekonzepten des Bundeslandes Thüringen sowie der Bundesrepublik Deutschland Rechnung zu tragen, in dem

- **die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen gemäß § 2 EEG-2023 im überragenden öffentlichen Interesse stehen und der öffentlichen Sicherheit dienen**
- mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen dem Grundsatz einer umweltverträglichen Energieversorgung, der Luftreinhaltung sowie dem Klimaschutz entsprochen wird
- der Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung ausgeweitet und
- damit ein konkreter Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz geleistet werden kann
- die geplante bauliche Nutzung auf Brachflächen aus einer ehemals gewerblichen Nutzung erfolgt und nicht zu einer Neuinanspruchnahme von unverbautem Landschaftsraum führt

Ergänzend noch der zweite Satz aus § 2 EEG-2023 „Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“, der wie folgt lautet:

„Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Durch die mit der Planaufstellung verfolgten o.g. Ziele und Zwecke wird aus der Sicht der Stadt Roßleben-Wiehe den im § 1 Abs. 5 BauGB verankerten städtebaulichen Planungsgrundsätzen ausreichend entsprochen.

2.2.5 Planungsanlass

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Stadt Roßleben-Wiehe verfügt für das Stadtgebiet Roßleben über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1997. Entsprechend der Darstellung des Flächennutzungsplans liegt das Plangebiet innerhalb des ehemals geplanten Industriegebietes „Am Kalischacht“.

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT

der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ im OT Roßleben

Da die Fläche der 10. partiellen Flächennutzungsplanänderung anderweitig (nicht als Industriegebiet) genutzt werden soll, setzt dies die Ausweisung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Gewinnung von Solarenergie voraus (§ 11 Abs. 2 BauNVO).

Daraus resultiert das Erfordernis, den Flächennutzungsplan OT Roßleben parallel zum Bebauungsplan zu ändern. Der zu ändernde Bereich im Flächennutzungsplan ist in der Flächengröße kongruent zu dem Geltungsbereich des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes mit ca. 7,8 ha.

Aus diesem Grund hat die Stadt Roßleben-Wiehe das Planverfahren der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplans Roßleben („FNP“ oder „**Flächennutzungsplans OT Roßleben**“) der Stadt Roßleben-Wiehe, Ortsteil Roßleben eingeleitet. Das **10. partielle** FNP-Änderungsverfahren wird im Parallel-verfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Ziel ist es, für die Flächen des Plangebiets im Flächennutzungsplan ein Sondergebiet „Photovoltaik“ darzustellen. Somit würde ein geschlossenes Sondergebiet Photovoltaik auf den bisher ungenutzten Konversionsflächen der ehemaligen Kali-Verladungsanlage des Kaliwerks Roßleben entstehen.

Der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe hat nach pflichtgemäßer Prüfung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB die Erforderlichkeit der Planaufstellung des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III "An der Verladung" der Stadt Roßleben-Wiehe beurteilt und aus den o.a. dargelegten Gründen am 30.03.2023 den B-Plan-Aufstellungsbeschluss und am 08.12.2022 den 10. partiellen FNP-Änderungsbeschluss für die Flächen des Plangebiets gefasst und damit das gesetzlich vorgeschriebene Planverfahren auf der Grundlage der Vorgaben des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) eingeleitet.

Des Weiteren hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.03.2023 den Vorentwurf der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben der Stadt Roßleben-Wiehe im festgesetzten räumlichen Geltungsbereich sowie der Begründung mit Umweltbericht in den Fassungen Februar 2023 gebilligt.

Ferner wurde die öffentliche Auslegung im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB des Vorentwurf der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben der Stadt Roßleben-Wiehe im festgesetzten räumlichen Geltungsbereich sowie der Begründung mit Umweltbericht in den Fassungen Februar 2023 beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz BauGB ist durch die Auslegung des gebilligten Vorentwurfs vom 02.05.2023 bis 16.06.2023 durchgeführt worden.

Die Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte im Amtsboten Nr. 05/2023 vom 21.04.2023 der Stadt Roßleben-Wiehe.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 26.04.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 31. Mai 2023 aufgefordert worden.

Die Unterlagen zum Vorentwurf Freiland-Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ der Stadt Roßleben-Wiehe wurden auch im Internet unter rossleben.wiehe.info/stadt-satzungen.html als download zur Verfügung gestellt.

Mit Protokoll vom 16.06.2023 bestätigt die Stadt Roßleben-Wiehe, dass es im Rahmen der vorgenannten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung keine Anregungen und Hinweise von Bürgern während der Auslegung der Planungsunterlagen für die Bauleitplanung „10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplans OT Roßleben“ gegeben hat.

Die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur Kenntnis genommen, ausgewertet und soweit als notwendig und sachdienlich in dieser Version der Begründung mit Umweltbegründung im Planentwurf (Fassung August 2023) berücksichtigt.

Notwendige Ergänzungen/Änderungen wurden manuell in roter Schriftfarbe vollzogen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz BauGB ist durch die Auslegung des gebilligten Planentwurfs vom 18.09.2023 bis 20.10.2023 durchgeführt worden.

Die Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte im Amtsboten Nr. 09/2023 vom 08.09.2023 der Stadt Roßleben-Wiehe.

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT

der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ im OT Roßleben

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.09.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 31. Oktober 2023 aufgefordert worden.

Die Unterlagen zum Planentwurf Freiland-Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ der Stadt Roßleben-Wiehe wurden auch im Internet unter rossleben.wiehe.info/stadt-satzungen.html als download zur Verfügung gestellt.

Mit Protokoll vom 23.10.2023 bestätigt die Stadt Roßleben-Wiehe, dass es im Rahmen der vorgenannten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung keine Anregungen und Hinweise von Bürgern während der Auslegung der Planungsunterlagen für die Bauleitplanung 10. partielle Änderung des Flächennutzungsplans OT Roßleben gegeben hat.

Die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur Kenntnis genommen, ausgewertet und soweit als notwendig und sachdienlich in dieser Version der Begründung mit Umweltbegründung im RECHTSPLAN (Fassung November 2023) berücksichtigt.

Notwendige Ergänzungen/Änderungen in dieser Begründung wurden manuell in blauer Schriftfarbe und Verschiebungen in grüner Schriftfarbe vollzogen.

2.2.6 Kosten, Finanzierung und Durchführungsverpflichtung

Alle mit der Errichtung und dem Betrieb der PV-Anlage einhergehenden Planungs-, Erschließungs-, Investitions-, Unterhaltungs- und sonstige Kosten trägt der VHT.

Hierzu zählen auch die Kosten für erforderliche Baulasten, festgesetzte Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 i. V. m. § 135a BauGB bzw. nach dem Naturschutzrecht sowie die Kosten für den Rückbau der Anlage nach Betriebseinstellung.

Die entsprechenden Details sowie die Übernahme der Durchführungsverpflichtung durch den VHT sind im Städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit der Stadt Roßleben-Wiehe geregelt.

2.3 Rechtsgrundlagen

In der Begründung zur 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben werden einzig Aussagen zum in Rede stehenden Änderungsbereich getroffen.

Die Aussagen sind im Zusammenhang des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Roßleben zu sehen.

Dieser Flächennutzungsplan wird nachfolgend auch als "**Flächennutzungsplan**" oder kurz "**FN**" bezeichnet.

2.4 Lage und räumlicher Geltungsbereich des Plangebiets

2.4.1 Lage im Raum

Die Stadt Roßleben-Wiehe liegt im Norden des Freistaates Thüringen unmittelbar an der Grenze zu Sachsen-Anhalt bzw. im Osten des Kyffhäuserkreises.

Am 1. April 1999 wurde Roßleben Einheitsgemeinde mit den Ortschaften Bottendorf und Schönwerda und erhielt im gleichen Jahr das Stadtrecht verliehen.

Am 1. Januar 2019 ist das 2. Thüringer Neugliederungsgesetz (ThürGNNG 2019) in Kraft getreten. Infolge dessen haben die bisherigen Städte Roßleben und Wiehe sowie die Gemeinden Donndorf und Nausitz zur neuen Stadt Roßleben-Wiehe fusioniert.

Der Sitz der Stadtverwaltung der Stadt Roßleben-Wiehe befindet sich im OT Roßleben, Schulplatz 6.

2.4.2 Einwohner und Flächengröße

In der Stadt Roßleben-Wiehe leben mit Stand 30.06.2019 insgesamt 7.511 Einwohner (Quelle: Internetseite der Stadt Roßleben-Wiehe unter „Daten & Fakten“).

Die Flächenausdehnung des Gemeindegebietes beträgt 72,85 km².

Folgende Kommunen grenzen an das Stadtgebiet an (beginnend im Süden im Uhrzeigersinn):

- Landgemeinde Artern/Unstrut
- Einheitsgemeinde Allstedt (S.-A., Landkreis Mansfeld-Südharz)
- Stadt Querfurt (S.-A., Saalekreis)

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT
der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben
im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III
„An der Verladung“ im OT Roßleben

- innerhalb der Verbandsgemeinde an der Finne die Gemeinde Kaiserpfalz und Gemeinde Finne OT Lossa (S.-A., Burgenlandkreis)
- Stadt An der Schmücke

2.4.3 Räumlicher Geltungsbereich der 10. partiellen Flächennutzungsplanänderung

Im Westen bildet der öffentliche Weg „An der Verladung“ und der weiter nach Norden führende Feldweg zum ehemaligen Kalischacht (jetzt GHB GmbH) den Abschluss.

Im Nord-Osten schließt sich das Gelände der dortigen Kaliabraumhalde des ehemaligen Kaliwerks Roßleben und der dort befindliche Solarpark der GHB GmbH an.

Im Osten grenzt das Plangebiet unmittelbar an die Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt (Burgenlandkreis) an.

Im Süden grenzen die Teilflächen #10/12 und #66/7 an den öffentlichen Schienenweg Roßleben - Naumburg an.

Die räumliche Lage und exakte Abgrenzung des jeweiligen Geltungsbereichs sind der Planzeichnung (Planteil) zu entnehmen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans befindet sich in der Flur 6 der Gemarkung Roßleben und umfasst folgende Flurstücke:

Bundesland:	Thüringen	
Landkreis:	Kyffhäuserkreis	
Stadt:	Roßleben-Wiehe	
Gemarkung:	Roßleben	
Flur:	6	
Flurstücke:	10/12 mit	8.415,00 qm
	66/7 mit	278,00 qm
	10/7 mit	50.057,00 qm
	10/8 mit	9.640,00 qm
	10/9 mit	10.046,00 qm
PLANGEBIET (10. partielle FNP-Änderung)		78.436,00 qm

Das Flurstück #10/9 soll ausschließlich als Ausgleichsfläche genutzt werden, der darüber laufende Feldweg wird beibehalten, dieses Grundstück wird nicht eingezäunt.

Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von ca. 121 - 125 m NN.

Die Straße „An der Verladung“ entspricht einer Höhe von 125 m NN, diese Höhe von 125 m NN wird als Bezugspunkt Oberkante definiert.

Generell wird im Plangebiet das natürliche Geländenniveau beibehalten.

Der aufgeschüttete Erdwall auf FLS 10/7 hat eine mittlere Höhe von ca. 3,00 Metern gegenüber dem angrenzenden Gelände.

Sollte dieser Erdwall unter Berücksichtigung aller Vorschriften abgetragen werden, wird das umfangreiche Geländenniveau angestrebt. Die notwendige Erdabdeckung der Ferngasleitungsanlagen wird in Absprache mit dem Betreiber dabei berücksichtigt.

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT
der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben
im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III
„An der Verladung“ im OT Roßleben

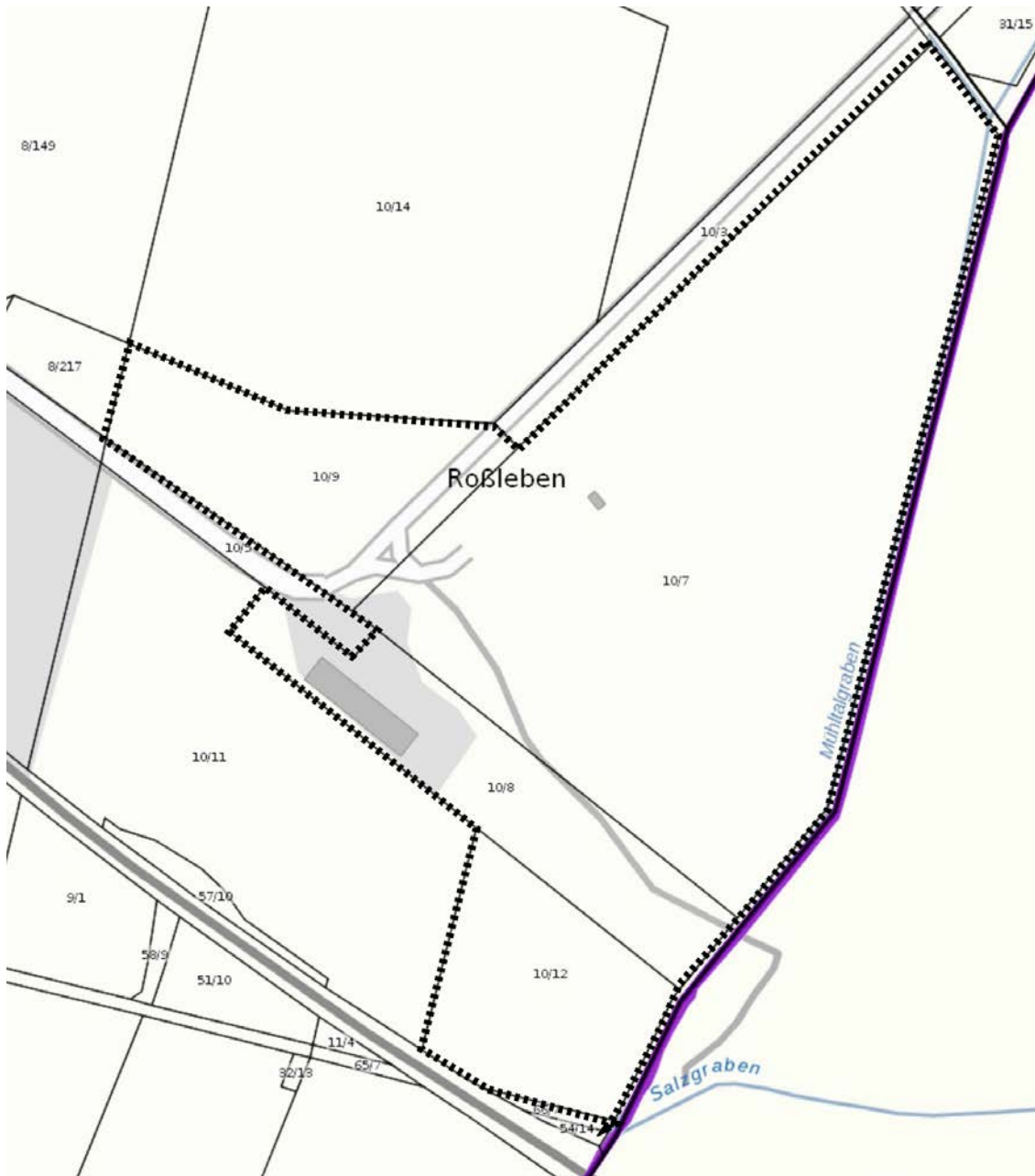


Abbildung Nr. 2:
 [Quelle Auszug Geoproxy Thüringen, Lage und Umfang Plangebiet, nicht maßstabsgerecht, ansonsten siehe Planzeichnung]

Der Untersuchungsraum hat eine Flächengröße von ca. 7,8 ha,
 die wie folgt festgesetzt wird, differenziert nach Baufeld Solaranlage („**Baufeld-PV**“) und
 Maßnahmenflächen.

	Flurstücke	GESAMT	Baufeld PV	Maßnahmen
Flurstücke:	10/12 mit	8.415,00 qm	8.415,00 qm	0,00 qm
	66/7 mit	278,00 qm	278,00 qm	0,00 qm
	10/7 mit	50.057,00 qm	24.000,00 qm	26.057,00 qm
	10/8 mit	9.640,00 qm	9.640,00 qm	0,00 qm
	10/9 mit	10.046,00 qm	0,00 qm	10.046,00 qm
Grundstücke-Total		78.436,00 qm	42.333,00 qm	36.103,00 qm

Diese einzelnen unter vorgenannten Punkt benannten Sperrbereiche (Ausnahme ist der Zaun) und dieses Biotop dürfen nicht überbaut werden, dadurch reduziert sich vorgenanntes „Baufeld PV“ auf eine bebaubare Fläche von ca. 38.900 qm, verteilt auf die Flurstücke 66/7, 10/12, 10/8 und Teilfläche 10/7.

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT
der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben
im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III
„An der Verladung“ im OT Roßleben

Der räumliche Geltungsbereich des parallel zu erstellenden Bebauungsplans (B-Plan-Plangebiet/2.2.1) und der deckungsgleiche 10. partielle FNP-Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- a) nördlich befinden sich weitere Brachflächen der ehemaligen Förderbandstrecke zwischen der Verladung und dem ehemaligen Kaliwerkgelände,
- b) östlich des Plangebiets befindet sich **im Bereich des Bachlaufs der Sulze (FLS 67/1)** die Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt und dem benachbarten Burgenlandkreis, diese Flächen werden als Ackerflächen genutzt,
- c) südlich wird das Plangebiet von der Bahnstrecke Roßleben-Naumburg (6726 Naumburg-Artern, ca. Bahn-km 38,37-38,68 bahnrechts) begrenzt.
Weiter südlich der Bahnlinie grenzen Ackerflächen an.
- d) westlich des Plangebietes auf den Flächen schließen sich bis zum Stadtgebiet zwei bereits realisierte Freiflächen-Photovoltaikanlage an, welche bis zur Bahnbrücke gebaut sind.

Ergänzende Hinweise zur Bahnstrecke Naumburg (Saale) nach Artern (6726):

A) Tolerierung von Auswirkungen des Bahnbetriebs auf das Plangebiet:

Die Bahnstrecke Naumburg (Saale) nach Artern (6726) ist im betroffenen Bereich an die Deutsche Regionaleisenbahn GmbH (DRE GmbH) verpachtet.

„Ergänzend und allgemein weist die Deutsche Bahn AG in Ihrer Stellungnahme vom 26.05.2023 darauf hin, dass auf den angrenzenden Bahnstrecken verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen sind.“

Dazu wird nachfolgender Absatz als **HINWEIS „H3. EISENBAHNBETRIEB“** im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren in der Begründung und in der Planzeichnung ergänzt:

„H3. Eisenbahnbetrieb:

Mögliche Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen“ bezogen auf das Plangebiet werden zur Kenntnis genommen und toleriert.“

B) Forderung Vorlage eines Blendgutachtens:

Die DB AG fordert in Ihrer Stellungnahme vom 26.05.2023 ein Blendgutachten. Dieser generell formulierten Forderung wird mit nachfolgender Begründung widersprochen. Die Erläuterung, dass Photovoltaikanlagen grundsätzlich blendfrei zum Bahnbetriebsgelände herzustellen sind, wird von der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen.

Ob die Blendung als zumutbar gilt, orientiert sich an der Einwirkdauer. Die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz gibt einen Blendungs-Grenzwert von 30 Minuten/Tag und 30 Stunden/Jahr vor.

Die Bahnstrecke ist an die DRE GmbH verpachtet, die jedoch derzeit auf diesem Teilabschnitt der Bahnstrecke 6726 keinen Fahrbetrieb unterhält und keine Stellungnahme (TÖB 02.1) abgegeben hat. Derzeit sind nur unregelmäßige Probefahrten auf diesem Streckenabschnitt bekannt. Der südliche Teil des Plangebiets (FLS 10/12 & 66/7) welches an die Bahnstrecke angrenzt, liegt tiefer als die Bahnstrecke die dort auf einem erhöhten Bahndamm verläuft. Eine Blendwirkung auf einen wiederaufzunehmenden Fahrbetrieb ist lediglich punktuell und damit temporär kurzfristig zu erwarten, die Forderung eines Blendgutachtens erscheint hier unnötig und unverhältnismäßig.

C) Forderung Zugangswege an die Bahnstrecke im Katastrophenfall:

Die Erläuterungen zu „benötigten Zugangswege an Bahnstrecken im Katastrophenfall und für Instandsetzungen“ wird von der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen.

„Der Betreiber der Solaranlage gewährt der lokalen Feuerwehr zur Abwehr von eventuell auf dem Plangebiet auftretenden Gefahren, den Zugang zum Solarpark, so auch auf die an die Bahnstrecke angrenzenden Flurstücke 66/7 und 10/12.“

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT
der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben
im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III
„An der Verladung“ im OT Roßleben

D) Forderung Rettungswege an der Bahnstrecke im Katastrophenfall:

Die Erläuterung zur Gestaltung von Rettungswegen mit einer Mindestbreite von 3,50 m wird von der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen.

Aus der Planzeichnung und der Begründung des Vorentwurfs ist bereits bekannt und berücksichtigt:

- Die Bahnstrecke verläuft auf dem Flurstück 8/101.
- Die Gleisanlagen befinden sich in einem Mindestabstand von 7,0 Metern zur Flurstücksgrenze 10/12 und 66/7.
- Die Baugrenzlinie liegt wiederum mindestens drei Meter innerhalb der Flurstücke 10/12 und 66/7.
- Die Zaunanlage wird wie üblich knapp innerhalb der Flurstücksgrenze 10/12 und 66/7 gebaut.

Damit ist bei der Wiederaufnahme des Fahrbetriebs im Ereignisfall eine Zuwegung für Fremdrettungskräfte über das Plangebiet gewährleistet.

E) Forderung Hinsichtlich Neuanpflanzungen:

Die Erläuterungen zu „Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, ...“ werden von der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen.

In dem an die Bahnanlage angrenzenden Plangebietsbereich sind keine solchen Maßnahmen geplant.

In Ihrer Stellungnahme zum Planentwurf (Fassung August 2023) gibt die Deutsche Bahn folgende zwei Hinweise:

a) Die von uns im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilten Belange wurden beim (Planentwurf/Fassung August 2023) berücksichtigt.

b) Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten.

Auf der Teilfläche 10/8 ist noch ein letztes baufälliges Betriebsgebäude der Kaliverladung vorhanden. Reste von ehemals versiegelten Flächen und aufgeschotterten Flächen (insbesondere Bahnschotter) sind in Teilbereichen von 10/7; 10/8, 10/12 und 66/7 noch vorzufinden.

Auf dem Flurstück 10/7 und Teilbereiche des Flurstückes 10/8 wurden nach Stilllegung des Kalischachtes Roßleben mehrere Jahre unterschiedliche Gewerbe betrieben.

Diese Gewerbebetriebe gingen bereits vor Jahren in Insolvenz und die Flächen wurden sich selbst überlassen. Die Stadt Roßleben-Wiehe hat in der Vergangenheit dort immer wieder - insbesondere an der Halle - Sicherungsmaßnahmen durchführen müssen.

Der das Gelände (10/7) umfassende Erdwall ist heute noch markant ersichtlich und stellt eine bauliche Anlage dar.

Eine Ferngasleitung mit dazugehöriger Steuerleitung quert das Plangebiet, und zwar im Flurstück 10/9 im nördlichen Bereich und im Flurstück 10/7 im südlichen Bereich.

Im Flurstück 10/9 gibt es eine bestehende Mittelspannungsleitung und im Bereich des Feldwegs ~~seht~~ wurde im Frühjahr & Sommer 2023 eine neue Mittelspannungsleitung verlegt ~~worden~~.

Diese vorgenannten Versorgungsleitungstrassen werden mit entsprechenden Schutzstreifen innerhalb des FNP-Plangebiets bei der Planung berücksichtigt.

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT
der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben
im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III
„An der Verladung“ im OT Roßleben



Abbildung Nr. 3: Google Earth Luftbild zzgl. Bezeichnung der Flurstücke des Plangebiets

Die nachfolgenden Hinweise der LMBV aus Ihrer Stellungnahme vom 31.05.2023:

A) markscheiderische Stellungnahme:

- a) aus markscheiderischer Sicht befindet sich das Plangebiet im Einwirkungsbereich des ehemaligen Bergwerks Roßleben.
- b) Beeinflussungen der Grubengebäude auf die Tagesoberfläche waren daher zu prüfen. Durch den LMBV-Markscheider (Herrn Dipl.-Ing. B. Scholte, Glückauf-Vermessung Sondershausen GmbH) erstellt, ortsbezogene markscheiderische Stellungnahme für das Vorgängerprojekt „Freiland Photovoltaikanlage II – An der Verladung“ besitzt weiterhin vollständige Gültigkeit und ging als Anlage zu diesem Schreiben zu.
- c) und die Stellungnahme, dass aus liegenschaftlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Einwände den Flächennutzungsplan werden von der Stadt Roßleben-Wiehe zur Kenntnis genommen.

Die LMBV verweist in Ihrer bergbaulichen Stellungnahme vom 31.05.2023 auf den Inhalt der Markscheiderische Stellungnahme vom 12.10.2020.

Der Inhalt lautet,

- a) im Ergebnis ist zweifelsfrei auszusagen, dass es weder gegenwärtig noch in ferner Zukunft in den gekennzeichneten Bereichen irgendwelche bergbaurelevanten Folgewirkungen auf stehende oder geplante Bauten und Anlagen geben wird und aus Sicht des Bergbaubetriebes keinerlei Anpassungen oder Sicherungen (BergG §§ 110,111) erforderlich werden,
- b) Im Ergebnis der letzten Messung aus dem Jahre 2018 konnte nachgewiesen werden, dass im o.g. Bereich keine bergbaubedingten Bewegungen der Tagesoberfläche auftreten.

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT
der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben
im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III
„An der Verladung“ im OT Roßleben

Die LMBV benennt ferner die vollständige Gültigkeit dieser vorgenannten Aussage und damit auch für das Plangebiet,
„dass keine bergbaurelevanten Folgewirkungen auf stehende oder geplante Bauten und Anlagen geben wird und aus Sicht des Bergbaubetriebes keinerlei Anpassungen oder Sicherungen (BbergG §§ 110,111) erforderlich werden.“

Die LMBV verweist in Ihrer bergbaulichen Stellungnahme vom 27.10.2023 zum BPLAN-Planentwurf (Fassung August 2023) auf die Gültigkeit Ihrer Stellungnahme vom 31.05.2023 zum Vorentwurf (Fassung Februar 2023).

Hinweise des Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)

Das, Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) – ZS Weimar, Abteilung 8, Geologischer Landesdienst und Bergbau,

A) Ingenieurgeologie / Baugrundbewertung benennt in seiner Stellungnahme vom 26. April 2023 noch auszugsweise folgende Hinweise:

[1]

Das Plangebiet liegt in einer Region, in der Subrosionserscheinungen sowie Erdfälle oder Senkungen auf Grund der geologischen Untergrundverhältnisse möglich sind (Zechstein im Untergrund).

[5]

Es können geringe, gleichmäßige, aber auch intensive, ungleichmäßig verlaufenden Senkungen im Bereich von Salzspiegel auftreten.

[6]

Im unmittelbaren Plangebiet sind dem TLUBN derzeit allerdings keine Subrosionsstrukturen (Senkungen, Erdfälle) bekannt.

[7]

Aus der vorab dargestellten ingenieurgeologischen Situation ergibt sich hinsichtlich Subrosion ein geringes verbleibendes Gefährdungspotential (Restrisiko im Sinne möglicher weitspanniger Senkungen) für den Standort.

B) Belange des Bergbaus/Altbergbaus

Benennung Stellungnahme aus dem Jahr 2022

„Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde bereits zum o.G. Planverfahren vom Referat 86 TLUBN detailliert im Hinblick auf die Belange des Bergbaus und Altbergbaus Stellung genommen (5070-86-3447/218-8 vom 26.07.2022).

Diese damalige Stellungnahme gilt laut Stellungnahme für diesen Entwurf inhaltlich fort und wird bestätigt.

Die Aussagen sind aktuell, es sind keine neuen Erkenntnisse in Bezug auf Bergbauberechtigungen und Altbergbau hinzugekommen.“

Diese Aussagen werden zur Kenntnis genommen und bei den Planungen berücksichtigt.

C) Wegeverlauf und Wegerecht

Die weiteren Hinweise werden ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass,

a) seit 2001 für die LMBV (seinerzeit GVV) ein Wegerecht über Flurstück 10/7, Flur 6, Gemarkung Roßleben im Grundbuch von Roßleben, Blatt 5816 dinglich gesichert ist.

b) Der Wortlaut der Dienstbarkeit kann der ebenfalls dem Schreiben beigefügten Eintragungsmitteilung vom 19.04.2001 entnommen werden.

c) Zudem ist die Wegeführung aus dem Lageplanausschnitt in der Anlage ersichtlich

Die Wegeführung aus dem Lageplanausschnitt auf den Flurstücken 10/7 und 10/8 ist bekannt, der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Prüfung mit den örtlichen Gegebenheiten konnte festgestellt werden, dass diese zeichnerische Darstellung dem tatsächlichen Verlauf im Gelände entspricht.

Die heutige Wegeführung ist in der BPLAN-Planzeichnung detailliert dargestellt.

Die Stellungnahmen, dass

a) der Weg nicht überbaut werden darf und

b) die Möglichkeit hinsichtlich eines alternativen Wegeverlaufs in Verhandlung zu treten besteht, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen berücksichtigt.

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ im OT Roßleben

Die Ausführungen der LMBV werden vom Entwurfsverfasser ergänzt, dass für den weiteren Wegeverlauf auf dem Flurstück 10/8 kein dinglich gesichertes Wegerecht vorliegt. Hierzu wird soweit vom Vorhabenträger beeinflussbar eine einvernehmliche Lösung und Absicherung für die LMBV angestrebt und zugesagt.

Der Vorhabenträger prüft die von der LMBV benannte Möglichkeit den Weg im Ganzen oder in Teilbereichen zu verlegen. Dabei werden die einzelnen bereits benannten Sperr- und Abstandsflächen berücksichtigt. Ziel der Verlegung des Weges ist es, die Bauverbotszone für die Module in Summe möglichst klein zu halten.

Die heutige Bachquerung der Sulze im Bereich des Flurstücks 10/8 soll jedoch zwingend, wie heute vorhanden, erhalten werden.

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) - ZS Weimar Abteilung 5, Wasserrechtlicher Vollzug, Belange Abwasser, Zulassungsverfahren, ... u. Kalibergbau [Abwasser, Abwasserabgabe, Wismut- und Kalibergbau] benennt in seiner Stellungnahme vom 24. Mai 2023:

- a) Der Flächennutzungsplan befindet sich im Abstrom der Kali-Halde Roßleben. Ggf. sind Belastungen des Grundwassers mit bergbaustandorttypischen Schadstoffen zu erwarten.
- b) Es sollte gewährleistet werden, dass die Einrichtungen zur Überwachungen der Auswirkungen der Kali-Halde Roßleben (Grundwasser- und Oberflächenwassermessstellen) unterbrochen anfahrbar sind und in ihrer Funktion nicht beeinflusst werden.
- c) Pläne über die Messeinrichtungen sind angehängt.

Die Lage der Messeinrichtungen im benachbarten Sachsen-Anhalt und der Forderung der freien Zuwegung sind bekannt und werden bei der Planung berücksichtigt.

Die LMBV bestätigt in ihrer Stellungnahme zum Planentwurf (Fassung August 2023) die Gültigkeit ihrer Stellungnahme vom 31.05.2023, welche vorgenannt beschrieben wurde. Die LMBV bestätigt ferner den Vorschlag der Einrichtung eines flexiblen Wegekorridders, möchte aber wie zugesichert bei der Entscheidung der Ausführung eingebunden und informiert sein.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt widerspricht in seiner Stellungnahme vom 26.10.2023 jedoch der geplanten Vorgehensweise, demnach müssen vor Beschluss des Bebauungsplans die Abstimmungen zum Wegeverlauf nach Festsetzungstext Nr. 5.1, welcher dann auch von der Bebauung freizuhalten ist und für die dann auch ein Geh- und Fahrrecht eingeräumt werden sollte, abgeschlossen sein.

Der VHT hat daraufhin mit der LMBV, gemäß dem Hinweis des Landesverwaltungsamtes (Anlage 2 / interne Nummer 15.b) zum parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren, den neuen Wegeverlauf konkretisiert.

Diese Konkretisierung erfolgte in der zeichnerischen Darstellung der BPLAN-Planzeichnung als auch der entsprechenden textlichen Festsetzungen (Nr. 5.1.1 und 5.1.2) in der Fassung November 2023 des RECHTSPLANS.

~~Definition eines Korridors für den des neuen Wegeverlauf auf Teilflächen der FLS 10/7 und 10/8~~
Basierend auf den vorgenannten Ausführungen zum Wegeverlauf auf den Teilflächen der Flurstücke 10/7 und 10/8 wird im RECHTSPLAN ~~Planentwurf ein Korridor für diesen Wegeverlauf~~ wie folgt aus ~~Sicht~~ von Westen nach Osten definiert:

- a) Im Westen beginnt der heutige Wegeverlauf am dortigen Feldweg (TFL 10/9) bis er auf die Grundstücksgrenzlinie der Flurstücke 10/7 und 10/8 trifft. Für diesen Teil des Wegeverlaufs gibt es für die LMBV eine dingliche Sicherung (siehe BPLAN-Planzeichnung „rosa Darstellung“).
- b) Der weitere neue Wegeverlauf (siehe BPLAN-Planzeichnung „lila Darstellung“) folgt der Grundstücksgrenzlinie der Flurstücke 10/7 und 10/8 auf der Fläche des Flurstücks 10/7, in einer Breite gegen Norden von 5 Meter bis zur Sperrflächen der Ferngasleitung mit Steuerkabel.
- c) Im Bereich des Flurstücks 10/8 setzt sich der Weg in einer Breite von 5 Meter südwestlich fort, direkt südlich angrenzend an die Sperrfläche der Ferngasleitung mit Steuerkabel, bis
- d) er auf den heutigen Wegeverlauf auf dem FLS 10/8 mit der bereits existierenden Bachquerung der Sulze trifft.

~~b) die südliche Korridorgrenze definiert sich aus der Lage von:~~

~~ba) der Grundstücksgrenzlinie der Flurstücke 10/7 und 10/8 (der aktuelle Weg befindet sich hier noch auf dem nördlich liegenden FLS 10/7)~~

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT

der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ im OT Roßleben

~~bb) dem heutigen Wegeverlauf im Bereich des Flurstückes 10/8 zzgl. einem südlich ergänzenden Schutzstreifens von 1,00 Meter bezogen auf den südlichen Wegerand~~

~~c) die nördliche Korridorgrenze definiert sich~~

~~ca) im Bereich des FLS 10/7 aus dem Verlauf des Steuerkabels (STK) zzgl. einem südlich ergänzenden Schutzstreifens von 1,50 Metern zur STK-Leitungsachse~~

~~cb) im Bereich des FLS 10/8 aus der Grundstücksgrenzlinie der Flurstücke 10/7 und 10/8~~

~~d) im Osten bleibt die bereits existierende Bachquerung der Sulze im Bereich des Flurstücks 10/8 erhalten~~

~~Der aktuelle Wegeverlauf kreuzt bereits heute das Steuerkabel (STK) im nordöstlichen Bereich des Flurstückes 10/8. Bei einer eventuellen Verlegung des Wegs innerhalb des vorgeannt definierten Korridors muss dieses Steuerkabel (STK) an anderer Stelle gekreuzt werden. Dazu wird sich der Vorhabenträger frühzeitig und eigenverantwortlich mit dem Ferngasleitungsbetreiber abstimmen und dessen Zustimmung einholen.~~

~~Sollte Soweit der Wegeverlauf in Teilen oder im Ganzen neu gebaut wird werden, so wird eine Mindestbreite von mindestens 5,00 Metern für den neuen Wegekorrridor berücksichtigt.~~

~~Der Vorhabenträger wird bei allen angedachten Änderungen des Wegeverlaufs auch frühzeitig und eigenverantwortlich mit der LMBV und der Stadt Roßleben-Wiehe abstimmen und deren Zustimmung einholen.~~

~~Die Sperrfläche des Weges definiert sich entweder aus dem aktuellen Wegeverlauf oder aber aus dem neuen Wegeverlauf der sich nach Abstimmung mit dem FGL-Betreiber, der LMBV und der Stadt Roßleben-Wiehe ergeben hat.~~

~~Bei einer kompletten Neuverlegung des Weges handelt es sich um eine ergänzende Sperrfläche aus der Kombination Sperrflächen der Ferngasleitung (min. 12,00 Meter), des Steuerkabels (1,00 Meter) und der Sperrfläche für den eigentlichen Weg (5,00 Meter).~~

~~Zur Absicherung wird folgende Textliche Festsetzung in dem Bebauungsplan-Planteil eingefügt:~~

~~**5.1 Geh- und Fahrrecht nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB i.V.m. Sperrfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB**~~

~~Geh- und Fahrrecht nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB i.V.m. Sperrfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB:~~

~~Das Geh- und Fahrrecht nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB und die Sperrfläche des Weges nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB (Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind) definiert sich entweder aus dem aktuellen Wegeverlauf oder aber aus dem neuen Wegeverlauf, der sich nach Abstimmung mit dem FGL-Betreiber, der LMBV und der Stadt Roßleben-Wiehe ergeben wird („Wegekorridor“).~~

~~5.1.1 Teil des Wegeverlaufs mit bestehender dinglicher Sicherung für LMBV (siehe BPLAN-Planzeichnung „rosa Darstellung“)~~

~~Die im Geltungsbereich als solche festgesetzte Flächen auf dem Flurstück 10/7 der Flur 6 Gemarkung Roßleben sind mit einem Wegerecht zu Gunsten der LMBV belastet.~~

~~Hierfür wird eine Sperrfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB (Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind) festgesetzt.~~

~~5.1.2 neuer Wegeverlauf (siehe BPLAN-Planzeichnung „lila Darstellung“)~~

~~Die im Geltungsbereich als solche festgesetzte Flächen auf den Flurstücken 10/7 und 10/8 der Flur 6 Gemarkung Roßleben werden auf ersten Wunsch der LMBV mit einem Wegerecht zu Gunsten der LMBV belastet.~~

~~Hierfür wird eine Sperrfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB (Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind) festgesetzt.~~

2.5 Wahl des Planungsinstruments und Durchführung des Planverfahrens nach BauGB

Die Stadt Roßleben-Wiehe sieht zur Erreichung der im Pkt. 2.2.4 dargelegten städtebaulichen Ziele die Aufstellung eines Bebauungsplans im so genannten Standardverfahren und die 10. partielle Änderung des Flächennutzungsplan OT Roßleben auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuchs als das geeignete Instrument an und hat für die Flächen des Plangebiets mit den Beschlüssen zur Aufstellung des Bebauungsplans und der 10. partiellen FNP-Änderung vom 30.03.2023 bzw. 08.12.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB das dazu erforderliche Planverfahren eingeleitet.

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ im OT Roßleben

Diese 10. partielle Änderung des Flächennutzungsplans OT Roßleben erfolgt parallel zum Bebauungsplanverfahren, um die Entwicklungsgrundlage für den vorgenannten Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB herzustellen.

Nach erfolgreicher Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe am Ende des B-Plan-Planverfahrens nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB den erforderlichen Feststellungsbeschluss gemäß § 10 BauGB fassen.

Die Verfahrensunterlagen zur Aufstellung der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplan OT Roßleben der Stadt Roßleben-Wiehe sind gemäß § 6 BauGB an das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar zur Prüfung einzureichen. Nach erfolgreicher Prüfung wird ein Bescheid über die Genehmigung gemäß § 6 BauGB erstellt.

Diese Genehmigung gemäß § 6 BauGB ist ortsüblich mit dem Hinweis bekannt zu machen, wo der Bauleitplan von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann. Damit wird der Bauleitplan gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtskräftig.

2.6 Begriffsdefinition

Die 10. partielle Änderung des Flächennutzungsplans OT Roßleben der Stadt Roßleben-Wiehe wird im Folgenden als „**Flächennutzungsplanänderung**“ und/oder „**FNP-Änderung**“ bezeichnet und ist bis zum Feststellungsbeschluss durch die Stadt Roßleben-Wiehe als „**Entwurf**“ zu verstehen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplans OT Roßleben der Stadt Roßleben-Wiehe wird im Folgenden als „**Plangebiet**“ (vgl. 2.2.1) bezeichnet.

2.7 Inhalt der Planunterlagen

Die Planunterlagen zur 10. partielle Änderung des Flächennutzungsplans OT Roßleben der Stadt Roßleben-Wiehe bestehen aus:

dem Planteil: Teil 1A+1B – Zeichnerische Festsetzungen
 Teil 2A+2B – Planzeichenerklärung
 Teil 3 – Verfahrensvermerke

sowie

Begründung mit Umweltbericht gemäß § 5 Abs. 5 BauGB i.V.m. Angaben nach § 2a BauGB.

Als Planunterlage wird ein Auszug aus dem Liegenschaftskataster im Maßstab 1:3000 verwendet. Die Kartengrundlage und der Maßstab wurden so gewählt, dass der Planinhalt eindeutig festgesetzt werden kann.

Die Planunterlage entspricht hinsichtlich Maßstabs, Inhalt und Genauigkeit somit den Anforderungen des § 1 Abs. 2 PlanzV.

Weiteres zu den Grundlagen und Gesetzen siehe unter Punkt 4.6.

2.8 Übergeordnete und sonstige Planungen

2.8.1 Übergeordnete Planungen

Neben den gesetzlichen Grundlagen des BauGB und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erfolgt eine Steuerung der Entwicklungen in den Städten auch durch landes- und regionalplanerische Regelungen.

2.8.1.1 Landes- und Regionalplanung

Bauleitpläne sind an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

2.8.1.1.1 Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (THLEP25)

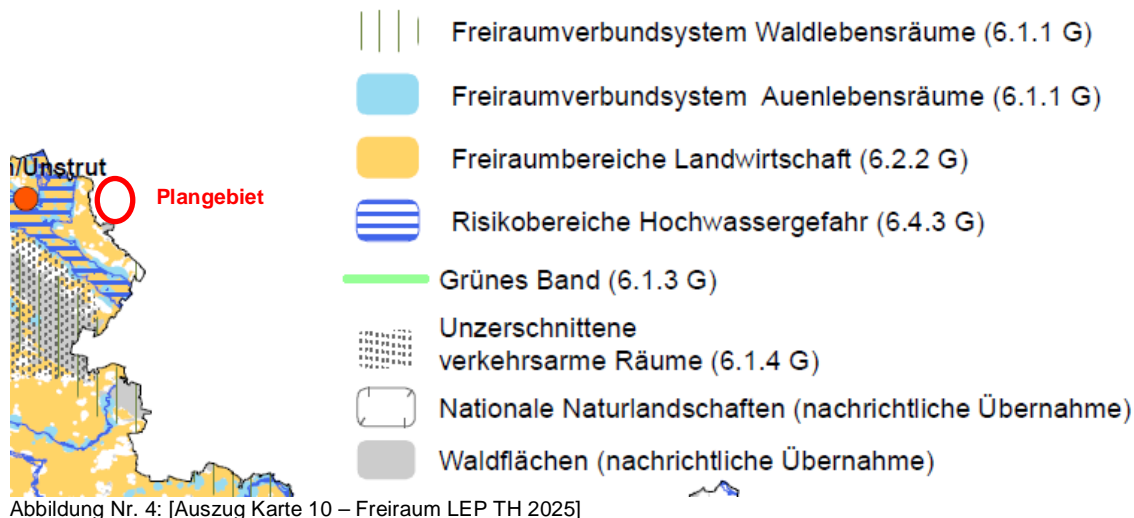
Auf der Grundlage von § 4 des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 450) wurde am 4. Juli 2014 die Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen (GVBl. S. 205) verkündet.

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT
der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben
im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III
„An der Verladung“ im OT Roßleben

Am 5. Juli 2014 ist das Landesentwicklungsprogramm 2025 in Kraft getreten.
 Die Stadt Roßleben-Wiehe gehört zur Planungsregion Nordthüringen.

Dem Plangebiet selbst ist in der Karte 10 – Freiraum – keine Funktion zugeordnet.

Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025
Karte 10 - Freiraum



Jeweils mit Abstand grenzen an:
 → Freiraumbereich Landwirtschaft (6.2.2 G),
 → Risikobereiche Hochwassergefahr (6.4.3 G),
 → Freiraumverbundsystem Auenlebensräume (6.2.2 G)

Relevant für die vorliegende Planung ist der Punkt 5.2 LEP (Energie).
 Als Leitvorstellungen sind u. a. formuliert:

5.2. Energie, Leitvorstellungen Nr. 3
„Die Potenziale der erneuerbaren Energien (Windenergie, Solarenergie, Biomasse, Erdwärme, Wasserkraft) sollen verstärkt und vorrangig erschlossen und genutzt werden. Voraussetzungen für den weiteren Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energieträger sollen an geeigneten Stellen geschaffen werden.“
 (5.2, Nr. 3 TH-LEP2025, Seite 91)

5.2. Energie, Leitvorstellungen Nr. 4
„Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien ist eine Diversifizierung und Regionalisierung der Energieerzeugung verbunden, die weitere Entwicklung des dünnbesiedelten, ländlich geprägten Raums als Energielieferant wird unterstützt. Erneuerbare Energien eröffnen diesen Landesteilen zusätzliche Wertschöpfungsmöglichkeiten.“
 (5.2, Nr. 4 TH-LEP2025, Seite 91)

Als Ziel wird unter 5.2.7. Z definiert:
„In Thüringen ist bis zum Jahr 2020 der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch auf 30 % und am Nettostromverbrauch auf 45 % zu steigern. Die Ausbauplanung und –realisierung ist durch die Landesregierung kontinuierlich zu evaluieren. Im Lichte der Evaluierung sind die Ausbauziele anzupassen.“
 (5.2.7 Z, TH-LEP2025, Seite 96)

Es wird unter Grundsatz 5.2.8 G definiert:
„In Thüringen sollen die räumlichen Rahmenbedingungen für eine Stromproduktion von mindestens 5.900 GWh/a aus erneuerbaren Energien im Jahr 2020 geschaffen werden. Die Planungsregionen sollen dazu nachstehenden Beitrag leisten.“
 – Nordthüringen 1.800 GWh/a

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT
der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben
im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III
„An der Verladung“ im OT Roßleben

(5.2.8 G, TH-LEP2025, Seite 96)

„Die Errichtung großflächiger Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie soll auf baulich vorbelasteten Flächen erfolgen oder auf Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial vorweisen. Die Verfestigung einer Zersiedlung sowie zusätzliche Freirauminanspruchnahme sollen vermieden werden.“

(5.2.9 G1, TH-LEP2025, Seite 98)

Zur Begründung wird im LEP unter Begründung zu 5.2.9 ausgeführt:

„Mit der Errichtung großflächiger Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie im Freiraum ist regelmäßig eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange verbunden. Aus diesem Grund wird auf die Inanspruchnahme von baulich vorbelasteten oder infrastrukturell geprägten Gebieten orientiert. Dazu können baulich geprägte Brach- und Konversionsflächen, ehemals bergbaulich genutzte Bereiche und geeignete Deponien (sofern die vorherige Nutzung noch fortwirkt) ebenso zählen, wie durch Verkehrs- und sonstige Netzinfrastrukturen in ihrem Freiraumpotenzial eingeschränkte Gebiete.

Land- und forstwirtschaftlich genutzte oder naturnahe Flächen zählen nicht dazu. Die Standortanforderungen tragen dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung und leisten somit einen Beitrag zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme.“

2.8.1.1.2 Regionalplan Nordthüringen

Die Ziele der Landesplanung werden auf der Ebene der Regionalplanung konkretisiert.

Der Regionalplan Nordthüringen ist mit der Bekanntgabe der Genehmigung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 44/2012 vom 29. Oktober 2012 in Kraft getreten.

Der Regionalplan ist allgemein aufzustellen bzw. zu ändern, soweit und sobald es für die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes erforderlich ist. Sofern Ziele im Landesentwicklungsprogramm geändert wurden, was mit dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 erfolgt ist, muss der Regionalplan gemäß § 5 Abs. 6 Satz 3 ThürLPIG den neuen Zielen des Landesentwicklungsprogrammes angepasst werden.

Nach diesen Vorgaben wurde die Änderung des Regionalplanes Nordthüringen am 25. März 2015 beschlossen und damit das Änderungsverfahren eingeleitet.

Auch im Regionalplan ist formuliert, dass Roßleben und Wiehe funktionsteilig als Grundzentrum fungieren (Z 1-1).

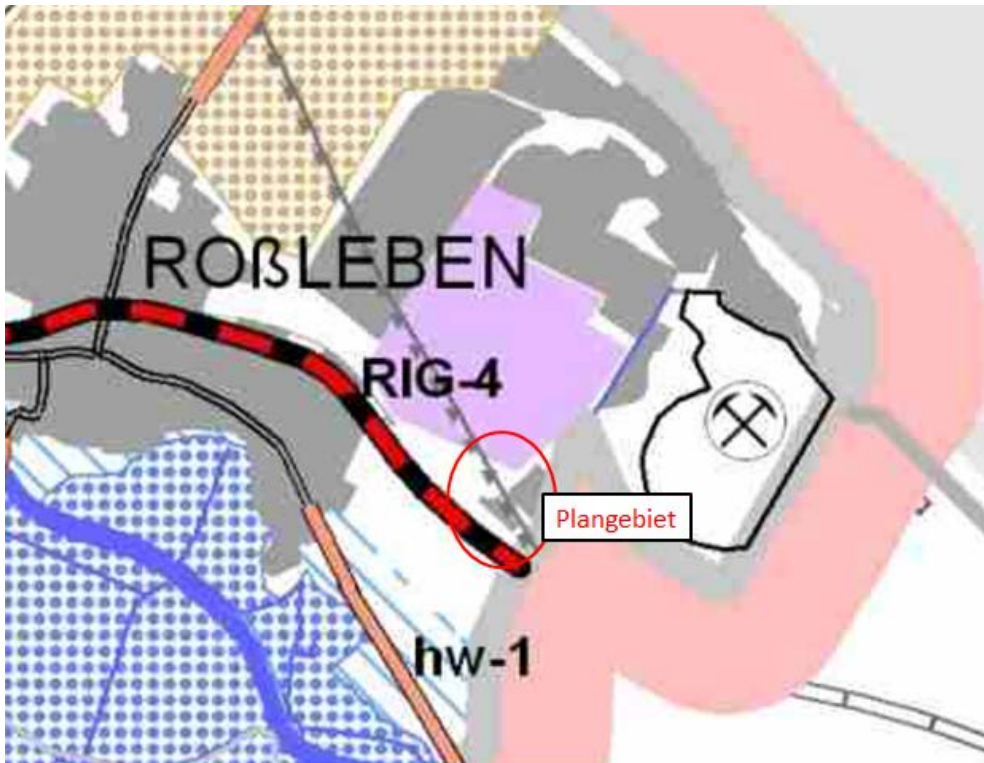
Unter Punkt 2.2.2 wird zu den Vorranggebieten Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen unter Z 2-2 ausgeführt:

„Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen sind für die Vorhaltungen und Sicherung von Standorten mit regionaler und überregionaler Bedeutung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.“

- RIG-4 – Roßleben (nur für Betriebsanlagen, die im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme des Kalibergbaues stehen)“

Das Vorranggebiet Roßleben (RIG-4) grenzt nordwestlich an die geplante Sondergebietsfläche an.

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT
der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben
im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III
„An der Verladung“ im OT Roßleben



Quelle: Auszug aus der Raumnutzungskarte des RP-NT 2012

Abbildung Nr. 5:
RPTHN – Kartenauszug, LKR KYF, Gemarkung Roßleben

Für das Plangebiet selbst ist im Regionalplan keine Nutzung vorgegeben.

Unter Punkt 4.5.4 zur Gewinnung von Rohstoffen unter Tage wird als G 4-18 ausgeführt:
„In der Planungsregion Nordthüringen sollen die Möglichkeiten zur Gewinnung der vorhandenen mineralischen Rohstoffe unter Tage wie

• *Kalisalz – Sondershausen, Roßleben → Regionalplan, Z 2-2... erhalten bzw. geschaffen werden.*

Dazu soll die räumliche Einordnung der dafür notwendigen Übertageeinrichtungen an geeigneten Standorten ermöglicht werden.“

Im Grundsatz G 1-6 wird die Auslastung der vorhandenen Gewerbe- und Industriestandorte gefordert. Außerdem sollen die vorhandenen Potentialflächen an die Bedürfnisse ansiedlungs- und erweiterungswilliger Unternehmen angepasst werden.

Für die Planinhalte relevant ist der Grundsatz G 3-21 (Seite 23), der aussagt, *„dass die Stromerzeugung aus Solarenergie mittels großflächiger Photovoltaikanlagen insbesondere auf nicht mehr genutzten Deponiekörpern und Rückstandshalden sowie Brach- und Konversionsflächen erfolgen soll.“*

In der zugehörigen Begründung wird dargelegt, dass mit der Konzentration von raumbedeutsamen Photovoltaikanlagen auf Brach- und Konversionsflächen sowie Deponiekörpern, Schlamm-, Asche- und Rückstandshalden des Kalibergbaues eine Konkurrenz mit freiraumrelevanten Flächennutzungen/-funktionen vermieden wird.

Das 10. partielle FNP-Änderungsgebiet befindet sich nicht in einem Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet der Landwirtschaft, die durch den Regionalplan Nordthüringen (RP NT) ausgewiesen wurden.

Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlicher Raum (TLLR) – ZS Bad Frankenhausen bestätigt in Ihrer Stellungnahme vom 10. Mai 2023 die vorgenannte Aussage.

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT

der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ im OT Roßleben

Es wird nur im nördlichen Randbereich des Flurstücks 10/9 eine sehr kleine (948 m²) **eine** durch den benachbarten Landwirtschaftsbetrieb landwirtschaftlich mitgenutzte Teilfläche in Anspruch genommen.

Das 10. partielle FNP-Änderungsgebiet selbst ist ohne flächenbezogene raumordnerische Ausweisungen.

Das 10. partielle FNP-Änderungsgebiet liegt zwischen der Bahnlinie Roßleben-Naumburg (6726 Naumburg-Artern, ca. Bahn-km 38,437-38,768 bahnrechts) und dem im Regionalplan Nordthüringen (RP-NT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 44/2012 vom 29.10.2012) ausgewiesenen Vorranggebiet Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlung RIG-4-Roßleben. Das RIG-4 ist entsprechend dem Ziel Z 2-2 des RP-NT nur für die Betriebsanlagen, die im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme des Kalibergbaues stehen, vorgesehen. Für die Anbindung des Güterverkehrs aus diesem RIG-4 an das höherstufige Schienennetz ist die anliegende Bahnlinie in G3-4 als Regional bedeutsame Schienenverbindung ausgewiesen, die gesichert werden soll.

Mit der Nutzung der ehemaligen Bahnverladung des Kaliwerks Roßleben als Freiland-Photovoltaikanlage scheiden diese Flächen zur Sicherstellung des Bahnanschlusses einer künftig möglichen Werksbahn für einen wieder aufgenommenen Kaliabbau an die öffentliche Bahnstrecke aus.

Bereits in den Planverfahren der 3. und 7. partiellen FNP-Änderung, welches zur planungsrechtlichen Vorbereitung und Entwicklung der westlich an das Plangebiet der 10. partiellen FNP-Änderung angrenzenden Bereich durchgeführt wurde, erfolgte eine Untersuchung der künftigen bahntechnischen Erschließung des RIG-4.

Im Ergebnis dieser Untersuchungen wurde festgestellt, dass eine bahntechnische Erschließung bzw. Anbindung einer Werksbahn über den ehemaligen Verladebahnhof wirtschaftlich nicht sinnvoll wäre. Aus diesem Grund wurde bereits im Rahmen 3. partiellen FNP-Änderung eine alternative bahntechnische Erschließung erarbeitet und in die Planzeichnung dieser 3. FNP-Änderung eingestellt. Diese Anbindung erfolgt westlich des Plangebietes dieser 3. FNP-Änderung.

Diese 3. FNP-Änderung ist bis zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht wirksam.

Zur planungsrechtlichen Sicherung der Bahnanbindung wurden deshalb die Darstellungen der 3. FNP-Änderung in den Geltungsbereich der 7. partiellen FNP-Änderung integriert. Die Darstellungen der baulichen Nutzungen dieser Flächen wurden dazu aus der 3. FNP-Änderung übernommen.

Damit wurde das Ziel „Sicherung der bahntechnischen Erschließung des RIG-4“ nachgeholt.

Die 7. FNP-Änderung ist seit Veröffentlichung der Genehmigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar am 05.11.2021 im Amtsblatt der Stadt Roßleben-Wiehe rechtskräftig.

Klärung bahntechnischen Erschließung des RIG-4

Das Thüringer Landesverwaltungsamt benennt in seiner Stellungnahme vom 25. Mai 2023 die Forderung:

„Der nun vorgelegten Planung kann aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde ebenfalls nur zugestimmt werden, wenn eine mögliche Bahnanbindung des RIG-4 gesichert bleibt.“

Bereits im Vorentwurf wurde sehr ausführlich der Sachverhalt geschildert und der Nachweis geführt, dass das Ziel „Sicherung der bahntechnischen Erschließung des RIG-4“ bereits im 7. partiellen FNP-Änderungsverfahren vollzogen wurde.

Nachrichtlicher Hinweis:

Die Photovoltaikanlagen auf den Flächen der 3. und 7. FNP-Änderungen wurden bereits gebaut.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt bestätigt in seiner Stellungnahme vom 26. Oktober 2023 zum BPLAN-Planentwurf (Fassung August 2023):

„Diese Sicherung ist mit der rechtswirksamen 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Roßleben-Wiehe erfolgt. Es bestehen somit keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.“

Damit gilt die geforderte Sicherung der bahntechnischen Erschließung des RIG-4 als nachgeholt und rechtskräftig vollzogen.

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT

der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ im OT Roßleben

Fazit:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die geplante Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der ehemaligen Verladung des Kaliwerks Roßleben in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung erfolgt.

2.9 Flächennutzungsplan

2.9.1 Grundlage

Die Stadt Roßleben-Wiehe verfügt für den Ortsteil Roßleben über einen wirksamen und fortgeltenden Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1997 mit inzwischen neun partiellen FNP-Änderungen.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot).

Die zu überplanende Fläche ist im rechtswirksamen fortgeltenden Flächennutzungsplan OT Roßleben der Stadt Roßleben-Wiehe für den Ortsteil Roßleben als (geplantes) Industriegebiet (gemäß § 9 BauNVO) ausgewiesen.

Demzufolge ist eine 10. partielle Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

In durch eine kommunale Gebietsreform neu gebildeten Gemeinden (Zusammenschluss zur Stadt Roßleben-Wiehe) gelten gemäß § 204 Abs. 2 BauGB bestehende verbindliche Flächennutzungspläne fort, so auch der rechtskräftige Flächennutzungsplan OT Roßleben.

Dessen ungeachtet, hat die „neue“ Stadt die Befugnis und die Pflicht, fortgeltende Flächennutzungspläne aufzuheben oder für das neue Gemeindegebiet zu ergänzen oder durch einen neuen Flächennutzungsplan zu ersetzen, wenn die bisherigen Darstellungen durch die Gebietsänderung in einer Weise berührt werden, dass sie durch die veränderten Umstände nicht mehr brauchbar oder als Folge einer nicht mehr vertretbaren Abwägung der betroffenen Belange erscheinen.

Die Erarbeitung einer Flächennutzungsplanung für das gesamte Stadtgebiet Roßleben-Wiehe stellt jedoch ein aufwändiges und langwieriges Verfahren dar.

Es wird darauf verwiesen, dass die Planung in vielen Bereichen nicht mehr den aktuellen Entwicklungsabsichten entsprechen dürfte.

Dieser Sachverhalt ist der Stadt Roßleben-Wiehe seit Langem bekannt. Bereits 2003 wurde durch die damalige Stadt Roßleben der Beschluss zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Stadtgebiet von Roßleben gefasst. Die erforderlichen Mittel konnten jedoch nicht in der Haushaltsplanung berücksichtigt werden. Eine Möglichkeit, dennoch Geld in den Haushalt einzustellen, wurde auch geprüft, besteht jedoch nicht.

Aus den genannten Gründen macht die Stadt Roßleben-Wiehe auch weiterhin von der Möglichkeit Gebrauch, als Zwischenschritt auf einen neuen gemeinsamen Flächennutzungsplan, fortgeltende Flächennutzungspläne zu ändern, wenn dies städtebaulich erforderlich ist. In das Planungserfordernis einzustellen sind in diesem Zusammenhang auch der Kommune erwachsende wirtschaftliche Nachteile, die bei einem Aufschieben bzw. Verzicht auf die vorliegende Planung erwachsen würden.

Die Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage widerspricht der grundlegenden städtebaulichen Zielausrichtung eines Industriegebiets, welches grundsätzlich zur baulichen Nutzung durch Industriebetriebe (**im Sinne von § 9 BauNVO**), die aufgrund Ihrer Beeinträchtigungen in anderen Baugebieten nicht zulässig sind, dient.

Damit ist ein grundsätzliches Entwicklungsgebot aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans OT Roßleben gemäß § 8 Abs. 2 BauGB für ein Sondergebiet Photovoltaik (aufgrund des bisherigen Ausweises als Industriegebiet) nicht gegeben.

Aus diesem Grund führt die Stadt Roßleben-Wiehe das 10. partielle FNP-Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans OT Roßleben, parallel zur Aufstellung des in Rede stehenden Bebauungsplans, durch.

Ziel ist es, durch die 10. partielle FNP-Änderung der Darstellung der baulichen Nutzung in eine

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ im OT Roßleben

Sondergebietsfläche „Photovoltaik“, die Entwicklungsgrundlage für den Bebauungsplan Freiland Photovoltaikanlage III "An der Verladung" der Stadt Roßleben-Wiehe herzustellen.
In den letzten Jahren hat die Stadt Roßleben-Wiehe insgesamt neun FNP-Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans OT Roßleben aus dem Jahr 1997 durchgeführt und hiervon die Mehrzahl mit der Zielausrichtung Darstellung von Sondergebietsflächen „Photovoltaik“ erfolgreich vorgenommen. All diese FNP-Änderungsverfahren folgen im Wesentlichen den Vorgaben des gesamtträumlichen Konzepts für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus dem Jahre 2015.
Wie bereits oben beschrieben, ist die 3. partielle FNP-Änderung bis zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht wirksam.
Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich derzeit noch im Verfahren.
Folgende Graphik soll den Planstand des wirksamen Flächennutzungsplans OT Roßleben (nachfolgend ein Auszug) und all die **bereits erfolgten** Änderungen im Umfeld des Plangebiets darstellen:

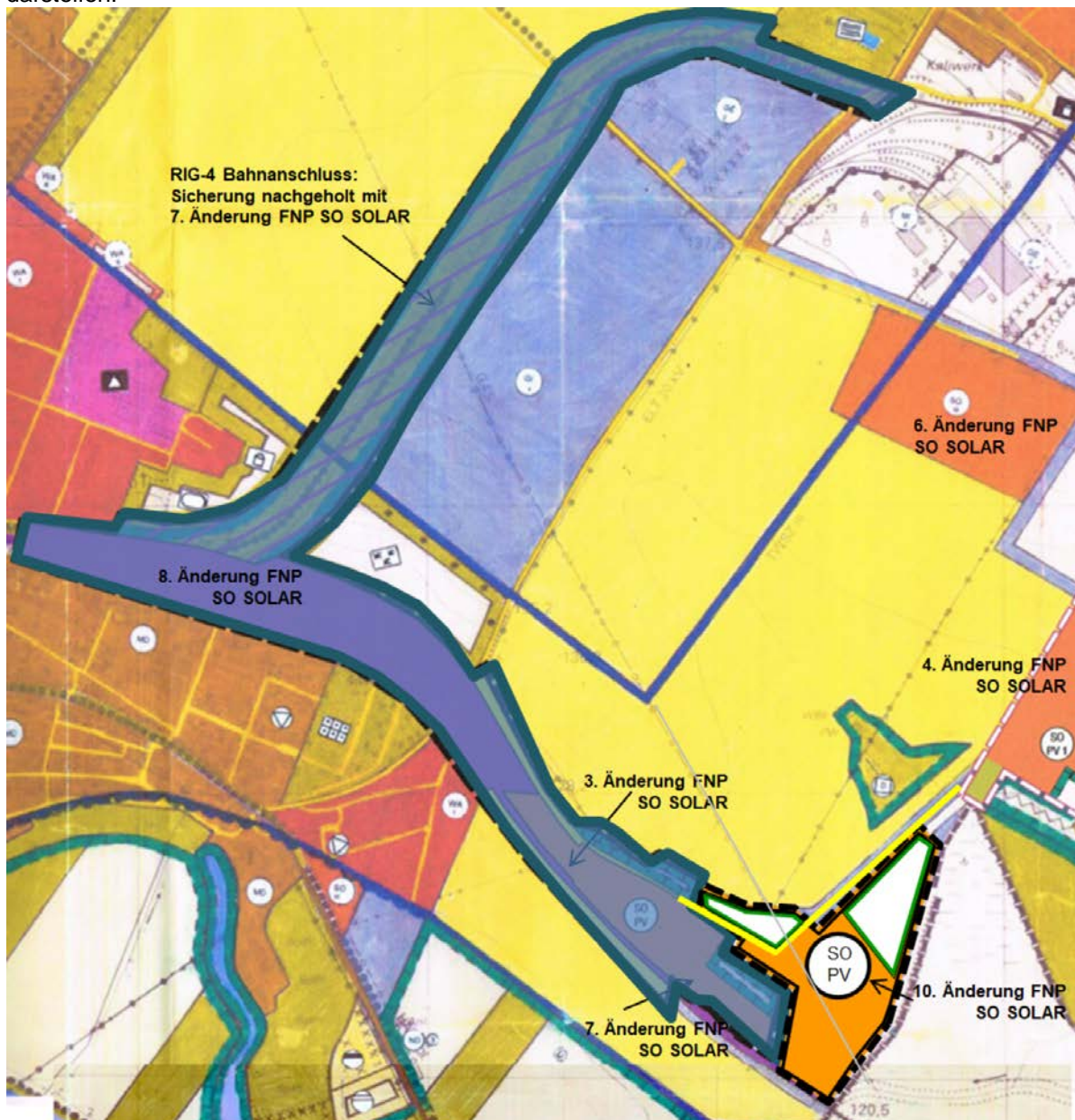


Abbildung Nr. 6:
Auszug FNP 1997, **ergänzt um** Positionsmarkierungen bereits durchgeführter FNP-Änderungen,
ergänzt um die geplante 10. partielle FNP-Änderung Sondergebiet Photovoltaik
Das Plangebiet wird in Teilflächen 10/7 und 10/9 von einer Ferngasleitung (DN400) mit dazugehörigem Steuerkabel gequert.

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ im OT Roßleben

Mit der erweiterten 7. partiellen FNP-Änderung wurde wie oben beschrieben auch das Ziel „Sicherung der bahntechnischen Erschließung des RIG-4“ nachgeholt.

Darstellung der bereits durchgeführten FNP-Änderungen:

3. Änderung;
An der Verladung I/GHB GmbH



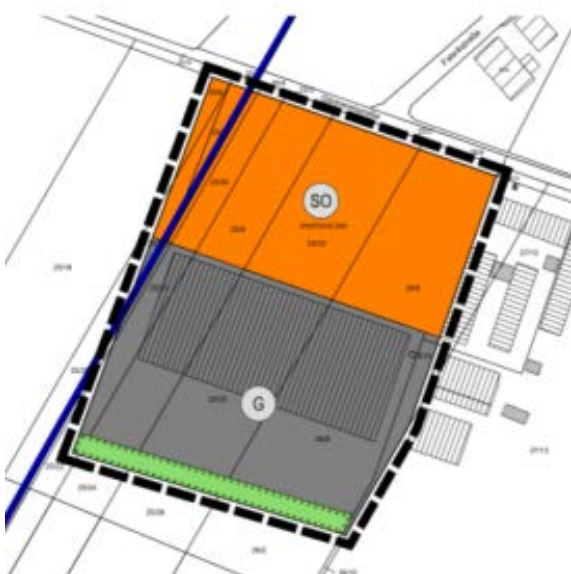
[Hinweis, bisher noch keine Rechtskraft erlangt]

4. Änderung VHB GHB GmbH



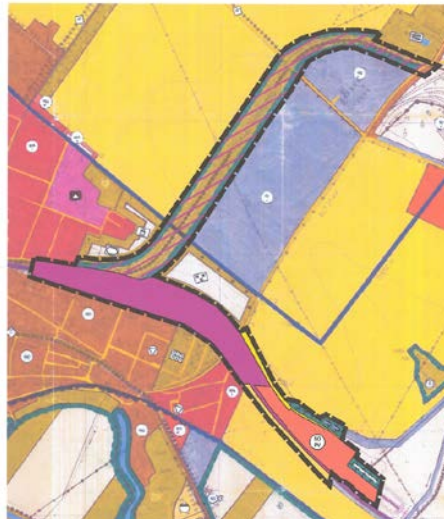
Darstellung der bereits durchgeführten FNP-Änderungen:

6. FNP-Änderung
„Alte Gärtnerei



7. FNP-Änderung
An der Verladung II

Tell 1B
Darstellungen der 7. Änderung des wirksamen
Flächennutzungsplanes Roßleben



BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT
der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben
im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III
„An der Verladung“ im OT Roßleben

8. FNP-Änderung „GHB 5“



[Hinweis, bis dato befindet sich diese 8. partielle FNP-Änderung noch im Verfahren]

Die 10. partielle Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans OT Roßleben wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

In dem geänderten Flächennutzungsplan OT Roßleben wird das Vorhabengebiet insgesamt als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen dargestellt.

Die im FNP überlagernd zur Baufläche festgesetzten Maßnahmen sind Bestandteil der 10. partiellen FNP-Begründung.

2.10 Planungskonzept

2.10.1 Städtebauliches Zielkonzept

Bei dem Plangebiet (vgl. 2.2.1) handelt es sich, wie vorlaufend beschrieben, vollumfänglich um Konversionsflächen.

Über den parallel aufzustellenden Bebauungsplan werden die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung aus Solarenergie bauplanungsrechtlich gesichert. Das Planvorhaben steht im Kontext zur Energiepolitik des Bundes, welche mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) auf die Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus regenerativen Energien auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 ausgerichtet ist.

Gemäß § 37 EEG-2023 besteht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie die Vergütungspflicht des Netzbetreibers u.a., wenn es sich bei den Bauflächen um Flächen handelt, die:

- a) eine bauliche Anlage handelt, die ursprünglich zu einem anderen Zweck, als der Errichtung einer Photovoltaikanlage errichtet worden ist, hier Kaliverladung auf Güterwaggons (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 EEG-2023) sind, oder
- b) eine Konversionsfläche nach EEG (§ 37 Abs. 1 Nr. 2b EEG-2023), oder
- c) längs eines Schienenwegs innerhalb eines Korridors von 500 Metern liegen (§ 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG-2023) handelt.

Definition Konversionsfläche:

Der Begriff Konversion steht für Umnutzung oder auch Nutzungsänderung. Bei Konversionsflächen handelt es sich um ehemalige, jetzt brachliegende Militär-, Industrie- oder Gewerbeflächen, die zum Zweck der baulichen Wiedernutzung eine Umwandlung erfahren.

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT

der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ im OT Roßleben

Eine Konversionsfläche liegt nur dann vor, wenn die Auswirkungen der vormaligen Nutzungsart noch fortwirken. Maßgeblich für die Beurteilung, ob eine nachhaltige Fortwirkung der ehemaligen wirtschaftlichen Nutzung vorliegt, ist, dass die vormalige Nutzung den Charakter des Gebietes weiterhin prägt, sie nachhaltig relevante Umweltauswirkungen hat und eine anderweitige Nutzung nicht stattfindet.

Das Plangebiet (vgl. 2.2.1) weist in Folge der früheren industriellen & gewerblichen Nutzungen eine stark gestörte Bodenfunktion auf.

Feststellung zum Plangebiet:

Bei dem Plangebiet handelt es sich zweifelsfrei um Konversionsflächen und eine sonstige bauliche Anlage. Des Weiteren liegt das Plangebiet auch innerhalb von bis zu 500 Metern parallel zu einem Schienenweg.

2.10.2 Planungsalternativen

Der Standort ist als Konversionsfläche und bauliche Anlage innerhalb des Stadtgebietes besonders für die geplante Nutzung geeignet.

Bereits im Rahmen der Erstellung der benachbarten Bauleitplanung der Stadt Roßleben Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage“ auf dem Gelände der GHB GmbH (ehemalige Verladung) im OT Roßleben (April 2015) wurde ein „Gesamträumliches Konzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für das Stadtgebiet von Roßleben-Wiehe erstellt. Bereits hier werden speziell die Konversionsflächen und damit auch der geplante Standort als geeignete Fläche dargestellt. **Siehe bitte ergänzende Ausführungen unter Punkt „2.19 Wesentliche Auswirkungen der Planung“.**

Weitere im Stadtgebiet befindliche Konversionsflächen stehen im Eigentum der LMBV, aber es gibt hierzu Restriktionen, diese anderen Konversionsflächen anderweitig als für einen erneuten Kaliabbau zu verwenden.

Zwischenzeitlich wurden im erweiterten Umgriff vier weitere Bauleitplanungen (SO SOLAR) ebenfalls auf Konversionsflächen erfolgreich vollzogen.

Daher handelt es sich beim Plangebiet um die einzigen zur Verfügung stehenden Konversionsflächen ohne Restriktionen aufgrund übergeordneter Planungen (LEP 2025 und/oder RPTHN 2012) in der Gemarkung Roßleben und somit in der Stadt Roßleben-Wiehe.

Mit der Planung auf Basis des Plangebiets wird dem sparsamen Umgang von Grund und Boden entsprochen.

2.11 Inhalt der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplans OT Roßleben

2.11.1 Betroffenheit der nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 bis 13 BauGB zu berücksichtigenden Belange

Bei der Aufstellung des in Rede stehenden Bauleitplans sind die nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 bis 13 BauGB zu berücksichtigenden Belange Bestandteil der Aufgabenanalyse und des zu erarbeitenden Gesamtkonzepts.

Im Hinblick auf die konkrete Standortsituation wird auf nachfolgende Belange in der weiteren Begründung sowie im Umweltbericht des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III "An der Verladung" der Stadt Roßleben-Wiehe vertiefend eingegangen.

Übersicht zur Betroffenheit der zu berücksichtigenden Belange gemäß § 1 Abs. 6 BauGB durch die geplante 10. partielle Änderung des Flächennutzungsplans OT Roßleben.

[Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017

(BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 04.01.2023 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.]

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT
der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben
im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III
„An der Verladung“ im OT Roßleben

Rechts- grundlage § 1 Abs. 6 BauGB	Betroffenheit durch Festsetzungen			Bemerkung	
	Belang	positiv	neutral		negativ
Nr. 1	die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,				nicht betroffen
Nr. 2	die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung,				nicht betroffen
Nr. 3	die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,				nicht betroffen
Nr. 4	die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche,				nicht betroffen
Nr. 5	die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes				nicht betroffen
Nr. 6	die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge,				nicht betroffen
Nr. 7	die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere		X		Belange werden im Umweltbericht mit Grünordnungsplan und Artenschutzfachbeitrag abgearbeitet - Aufnahme entsprechender Festsetzungen zu Kompensations- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen in den B-Plan
Nr. 7a	die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt		X		
Nr. 7b	die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetz				nicht betroffen
Nr. 7c	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt		X		Belange werden im Umweltbericht abgearbeitet
Nr. 7d	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter		X		Belange werden im Umweltbericht abgearbeitet
Nr. 7e	die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern				nicht betroffen
Nr. 7f	die Nutzung erneuerbarer Energien die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	X			Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Elektroenergie (erneuerbare Energien)
Nr. 7g	die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechte				nicht betroffen
Nr. 7h	die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden				nicht betroffen
Nr. 7i	die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d		X		Belange werden im Umweltbericht abgearbeitet

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT
der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben
im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III
„An der Verladung“ im OT Roßleben

Nr. 7j	unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,			nicht betroffen
Nr.8a	die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständigen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung			nicht betroffen
Nr. 8b	der Land- und Forstwirtschaft,			nicht betroffen
Nr. 8c	der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen			nicht betroffen
Nr. 8d	des Post- und Telekommunikationswesens,			nicht betroffen
Nr. 8e	der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit	X		Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Elektroenergie (erneuerbare Energien)
Nr. 8f	sowie die Sicherung von Rohstoffvorkommen			nicht betroffen
Nr. 9	die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung,			nicht betroffen
Nr. 10	die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften,			nicht betroffen
Nr. 11	die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung,		X	FNP wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert
Nr. 12	die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden			nicht betroffen
Nr. 13	die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung			nicht betroffen

Schutzgebiete des Naturschutz-, Immissionsschutz- und Wasserrechts werden durch die 10. partielle FNP-Änderung nicht berührt.

Im Wege des Kaufs des Flurstücks #10/9 erteilte das Landratsamt Kyffhäuserkreis mit Schreiben vom 06.07.2022 mit,

„auf dem o.g. Flurstück 10/9 befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 3 BNatSchG i. V.m. § 15 ThürNatG (Landröhricht). Weitere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind auf den beiden o.g. Flurstücken nicht vorhanden.

...“

Die Lage des Biotops wurde eingemessen und wird **dauerhaft** erhalten (siehe Maßnahmen im B-Plan).

Im Geltungsbereich der 10. partiellen FNP-Änderung sind zum derzeitigen Kenntnisstand der Stadt Roßleben-Wiehe keine Altlastverdachtsflächen i.S.v. § 2 Abs. 6 des Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) erfasst.

Sollten sich bei der Vorhabenrealisierung Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht erkannter schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten oder einer Beeinträchtigung durch andere Schutzgüter (Luft / Wasser) ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort der unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen.

Die städtebauliche Zielsetzung der 10. partiellen FNP-Änderung steht den inhaltlichen Kriterien des § 1 Abs. 5 BauGB für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung der Stadt Roßleben-Wiehe grundsätzlich nicht entgegen.

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT
der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben
im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III
„An der Verladung“ im OT Roßleben

Da das Planverfahren keine nicht lösbaren boden- oder immissionsschutzrechtlichen Spannungen verursacht, kann die Stadt Roßleben-Wiehe gemäß § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB zusammenfassend davon ausgehen, dass durch die in Rede stehende 10. partielle FNP-Änderung keine wesentlichen oder gar erheblichen Umweltauswirkungen bzw. Beeinträchtigungen ausgelöst werden.

2.12 Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Um das angestrebte Planungsziel der Nachnutzung der Flächen der ehemaligen Bahnverladung des Kaliwerks Roßleben zur Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage vorzubereiten, wird im Geltungsbereich der 10. partiellen Flächennutzungsplanänderung als besondere Art der baulichen Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO in einer Größenordnung von 7,8 ha dargestellt.

Mit der Nachnutzung des, durch bauliche Vornutzung technisch geprägten Bereichs, erfolgt eine sehr geringe Neuinanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen oder Flächen des unberührten Landschaftsraums. Die oben benannte landwirtschaftlich genutzte Teilfläche von ca. 948 qm im nördlichen Teilbereich von 10/9 wird für die geplanten Ausgleichsmaßnahmen einbezogen.

Mit der Darstellung als Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlage wird die planungsrechtliche Vorbereitung für einen Bebauungsplan über diesen Geltungsbereich geschaffen und das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB eingehalten.

Die 10. partielle Flächennutzungsplanänderung schließt westlich direkt an die bisher durchgeführten 7. und 3. und nördlich an die 4. partielle Flächennutzungsplanänderung an. Nachrichtlich hier der Hinweis, dass in den vorgenannten Änderungen die Straßenverkehrsfläche „An der Verladung“, welche der Erschließung der Sonstigen Sondergebiete „Photovoltaikanlage“ bereits dient, weiterhin als öffentliche Straßenverkehrsfläche erhalten geblieben ist.

2.13 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

Im Rahmen des parallel im oben beschriebenen befindlichen Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans Freiland Photovoltaik III „An der Verladung“ im OT Roßleben in der Stadt Roßleben-Wiehe erfolgt im Geltungsbereich die Festsetzung einer größeren Maßnahmenfläche für artenschutzrechtliche und landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen.

Damit ist die Flächendarstellung auch auf der Maßstabsebene des vorliegenden Flächennutzungsplan OT Roßleben umsetzbar.

Die Aufnahme der Darstellung dient der konkreten räumlichen Festlegung von Kompensationsmaßnahmen, die im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes erforderlich werden, schon auf der vorbereiteten Ebene der Flächennutzungsplanung.

Voraussetzung für die Darstellung im FNP ist die darstellbare und lesbare Flächengröße der Kompensationsmaßnahmen im Planmaßstab 1:3.000.

2.14 Nachrichtliche Übernahmen § 5 Abs. 4 Satz 1 und § 4a Satz1 BauGB

Nachrichtliche Übernahmen wurden nicht vorgenommen. Nach anderen Vorschriften getroffene Festsetzungen sowie Denkmäler nach Landesrecht gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sind derzeit nicht bekannt.

2.15 Erschließung

Das Plangebiet ist von Westen über die öffentliche befestigte Straße „An der Verladung“ ausgehend von der Industriestraße erschlossen. Diese öffentliche Straße ist als Pflasterstraße befestigt. Des Weiteren ist das Plangebiet zusätzlich von Norden kommend über die Gartenstraße über einen Feldweg zu erreichen.

Die Zufahrt wird vor allem in der Bauphase regelmäßig genutzt werden. Während des Betriebs des Solarparks beschränkt sich der Fahrzeugverkehr pro Jahr auf wenige Anfahrten durch Service- und Wartungspersonal für Kontrollgänge, Pflegearbeiten bzw. Besucher der Solarstromanlage.

Die innere Erschließung des Plangebiets ist lediglich für Wartungszwecke erforderlich.

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT
der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben
im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III
„An der Verladung“ im OT Roßleben

2.16 Bodenordnungsmaßnahmen gemäß BauGB

Seitens der Stadt Roßleben-Wiehe sind im Plangebiet derzeit keine bodenordnenden Maßnahmen gemäß BauGB vorgesehen.

2.17 Flächenbilanz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 7,8 ha, die wie folgt festgesetzt wird, differenziert nach Baufeld Solaranlage („Baufeld-PV“) und Maßnahmenflächen.

	Flurstücke	GESAMT	Baufeld PV	Maßnahmen
Flurstücke:	10/12 mit	8.415,00 qm	8.415,00 qm	0,00 qm
	66/7 mit	278,00 qm	278,00 qm	0,00 qm
	10/7 mit	50.057,00 qm	24.000,00 qm	26.057,00 qm
	10/8 mit	9.640,00 qm	9.640,00 qm	0,00 qm
	10/9 mit	10.046,00 qm	0,00 qm	10.046,00 qm
Grundstücke-Total		78.436,00 qm	42.333,00 qm	36.103,00 qm

Legende

- a) Die Werte zu „Gesamt“ sind die Grundbuchwerte zu den fünf Flurstücken.
- b) Beim „Baufeld PV“ wurden die Werte derzeit grob ermittelt
- c) Die Werte zu „Maßnahmen“ umfassen private Grün- / Ausgleichsflächen auf eigenen Grundstücken

2.18 Planverwirklichung

2.18.1 Maßnahmen zur Bodenordnung

Ein Umlegungsverfahren ist zum Erreichen der Ziele des Bebauungsplans nicht erforderlich.

2.18.2 Städtebaulicher Vertrag

Im Städtebaulichen Vertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger (auf seine Kosten) zur Durchführung der festzusetzenden Maßnahmen.

Der Vertrag regelt mindestens:

- das durch den Plan hinreichend bestimmte Vorhaben

Daneben sind regelmäßig auch vertragliche Nebenpflichten Gegenstand des Vertrags.

Das können z. B. sein:

- Vereinbarungen zur weiteren inhaltlichen Abstimmung,

Der Städtebauliche Vertrag liegt spätestens zum Satzungsbeschluss unterzeichnet /rechtswirksam vor.

2.19 Wesentliche Auswirkungen der Planung

Die Planung trägt dazu bei, Flächen, die teilweise als Lagerflächen genutzt wurden und seit Jahren ungenutzt sind, für die Erzeugung erneuerbarer Energien zu nutzen. Sie erfolgt damit im Sinne der Energiepolitik des Bundes.

Der Standort ist aufgrund seiner Lage und Vorprägung zur Nutzung für die Erzeugung regenerativer Energien besonders geeignet.

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu landes- und regionalplanerischen Vorgaben.

Es handelt sich bei den in Anspruch zu nehmenden Flächen weder um land- oder forstwirtschaftlich genutzte Bereiche noch sind sie als naturnah zu bezeichnen.

Mit der Nutzung einer Konversionsfläche wird dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden entsprochen.

Im Rahmen eines gesamträumlichen Konzeptes (vgl. 2.10.2) für das Stadtgebiet von Roßleben-Wiehe wird das Plangebiet als Potentialfläche für die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen benannt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVWA) gibt in seiner Stellungnahme vom 25. Mai 2023 den Hinweis, dass das gesamträumliche Konzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus dem Jahr 2015,

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT
der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben
im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III
„An der Verladung“ im OT Roßleben

das auch die hier betrachtete Fläche als Potenzialfläche ausweist, sollte überarbeitet und um die seit 2019 eingemeindeten Teile des Gemeindegebiets erweitert werden.

Ferner gibt das TLWVA zu bedenken, dass das Konzept bereits veraltet ist und nur das Gemeindegebiet vor der Eingemeindung im Jahr 2019, im Zuge derer die Stadt Wiehe sowie die Gemeinden Nausitz und Donndorf hinzugekommen sind, berücksichtigt.

Daraus abgeleitet die weiteren Ausführungen:

- a) erst durch eine gesamträumliche Betrachtung können die am besten geeigneten Flächen für PV-FFA herausgearbeitet werden
- b) es ist dringend angeraten, mindestens das PV-FFA-Konzept zu aktualisieren und für das gesamte Gemeindegebiet [Roßleben-Wiehe] zu erarbeiten.

Die Stadt Roßleben-Wiehe nimmt die TLWVA-Stellungnahme hinsichtlich der Forderung einer gesamträumlichen Betrachtung/Untersuchung für das gesamte Stadtgebiet Roßleben-Wiehe zur Kenntnis und gibt nachfolgende Begründung ab:

a) sinnvolle Nachnutzung einer Konversionsfläche aus früherer gewerblicher Nutzung

Mit der Planung auf dem zugrundeliegenden Plangebiet wird das Ziel verfolgt, eine Konversionsfläche aus früherer gewerblicher Nutzung sinnvoll zu nutzen und einer städtebaulich geordneten baulichen Nachnutzung zuzuführen.

Für die Planinhalte relevant ist der Grundsatz G 3-21 des RP:NT (Seite 23), der aussagt, „dass die Stromerzeugung aus Solarenergie mittels großflächiger Photovoltaikanlagen insbesondere auf nicht mehr genutzten Deponiekörpern und Rückstandshalden sowie Brach- und Konversionsflächen erfolgen soll“, wird mit dem Plangebiet vollumfänglich gefolgt.

In der zugehörigen Begründung wird dargelegt, dass mit der Konzentration von raumbedeutsamen Photovoltaikanlagen auf Brach- und Konversionsflächen sowie Deponiekörpern, Schlamm-, Asche- und Rückstandshalden des Kalibergbaues eine Konkurrenz mit freiraumrelevanten Flächennutzungen/-funktionen vermieden wird.

b) Gesamträumliches Konzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (April 2015)

Der Stadt Roßleben-Wiehe ist bekannt, dass bereits im Rahmen der Erstellung des benachbarten „Bauleitplanung der Stadt Roßleben Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage“ auf dem Gelände der GHB GmbH (ehemalige Verladung/FLS8/219) im OT Roßleben (April 2015) ein „Gesamträumliches Konzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für das Stadtgebiet von Roßleben“ erstellt wurde.

Bereits hier wurden speziell die Konversionsflächen im Stadtgebiet Roßleben und der gesamte Bereich der ehemaligen Verladung in Roßleben und damit auch der geplante Standort als geeignete Fläche dargestellt.

Weitere im Stadtgebiet befindliche Konversionsflächen stehen unter folgenden Restriktionen

- a) sie können nur für einen erneuten Kaliabbau verwendet werden und/oder
- b) darauf wurde bereits Gewerbe-/Industriegebiet entwickelt und dient ausschließlich der Gewerbe- und/oder Industrieansiedlung.

Daher stehen sie für den Bau und Betrieb von Solaranlagen derzeit nicht zur Verfügung.

Zwischenzeitlich wurden im erweiterten Umgriff des Plangebiets vier weitere Bauleitplanungen ebenfalls auf Konversionsflächen erfolgreich vollzogen.

c) erweitertes Stadtgebiet (Stadt Wiehe und die Gemeinden Nausitz und Donndorf)

Zum Hinweis auf die Forderung der Aktualisierung des PV-FFA-Konzepts hinsichtlich der Erweiterung des Gemeindegebiets um die Stadt Wiehe und die Gemeinden Nausitz und Donndorf im Jahr 2019 gibt die Stadt Roßleben-Wiehe nachfolgende ergänzende Aussage:

Das erweiterte Stadtgebiet um den Bereich ehemals Stadtgebiet Wiehe und die Gemeinden Nausitz und Donndorf, weist keine solcher Konversionsflächen in geeigneter Größe auf.

Damit kommt eine um das ehemalige Stadtgebiet Wiehe und die Gemeinden Nausitz und Donndorf ergänzte aktualisierte gesamträumliche Betrachtung zur Bestimmung von geeigneten Flächen für PV-FFA zu keinem anderen Ergebnis als im Jahr 2015.

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT
der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben
im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III
„An der Verladung“ im OT Roßleben

Damit bringt ein empfohlenes aktualisiertes Gesamträumliches Konzept für das erweiterte Stadtgebiet der Stadt Roßleben-Wiehe hinsichtlich geeigneter Flächen keinerlei neue Ergebnisse, weder im Allgemeinen noch speziell hinsichtlich zusätzlicher favorisierter Konversionsflächen.

Das Plangebiet kann ferner aufgrund der von der MitNetzStrom derzeit durchgeführten unabhängigen Netzausbaumaßnahmen in der Ortslage Roßleben an das neu gebaute Umspannwerk Roßleben direkt vor Ort angeschlossen werden. Es müssen hierzu keine neuen Mittelspannungsleitungen im Stadtgebiet von Roßleben-Wiehe verlegt werden.

Um der Forderung der Bundesregierung hinsichtlich eines raschen Ausbaus von Erneuerbaren Energien zu folgen, sieht die Stadt Roßleben-Wiehe die Notwendigkeit raschen Handelns basierend auf der Erkenntnis, dass es sich bei dem Plangebiet als Ergänzung zu den dort bereits bestehenden Solarparks als sehr geeignete und zur Verfügung stehende Konversionsfläche handelt.

Von daher sind durch die Planung keine negativen städtebaulichen Auswirkungen für die Stadt Roßleben-Wiehe bzw. das Plangebiet zu erwarten.

Mit der Planung können vor allem Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden sowie Landschaftsbild verbunden sein. Im Rahmen des Umweltberichts (Teil II der Begründung/Punkt 3.) wird daher zu untersuchen sein, inwieweit diese Auswirkungen erheblich auf die Schutzgüter sein werden. In diese Bewertung ist insbesondere die Vornutzung und Überprägung des Standortes insgesamt durch den Kalibergbau im OT Roßleben einzustellen.

Im Hinblick auf das Ortsbild ist festzustellen, dass von einer Fernwirkung der Anlagen aufgrund der geringen Höhenentwicklung und der Prägung durch die Kalihalde nicht auszugehen ist. Zudem ist das Umfeld bereits durch industrielle Nutzungen und benachbarte Solaranlagen geprägt.

Das Plangebiet weist keine Erholungsnutzung auf.

Von den Photovoltaikanlagen ausgehende Emissionen und damit verbundene Auswirkungen ggf. hinsichtlich Blendwirkung bzw. elektromagnetischer Verträglichkeit können aufgrund des erreichten Stands der Technik sowie der Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen ausgeschlossen werden. Das am nächsten gelegene Wohngebiet befindet sich in der Schachtstraße im Ortsteil Roßleben in ca. 600 Meter Entfernung.

Eine BImSch-Genehmigung für die geplanten Anlagen gemäß 4. BImSchV ist nicht erforderlich.

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT
der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben
im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III
„An der Verladung“ im OT Roßleben

3 TEIL II DER BEGRÜNDUNG – UMWELTBERICHT
NACH ANLAGE ZU § 2 ABS. 4 UND § 2A SATZ 3 BAUGB

3.1 Einleitung

3.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele der Änderung des FNP

Über die Inhalte und Ziele der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf die Gliederungspunkte 1 und 3 verwiesen (vgl. 2.7).

Der Teilbereich der ehemaligen Kaliverladung Roßleben soll im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung mit einem Bebauungsplan überplant werden, um die Nutzungen festzulegen und auf diese Weise Rechtssicherheit bezüglich der Bebaubarkeit bzw. Nutzung der Grundstücke zu erreichen.

Da die Darstellungen im Flächennutzungsplan OT Roßleben nicht mit den jetzigen Planungsabsichten übereinstimmen, ist eine Änderung für diesen Bereich erforderlich.

Der zur Änderung vorgesehene Bereich im Flächennutzungsplan OT Roßleben umfasst eine Fläche von ca. 7,8 ha.

Parallel zur 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben wird für das Plangebiet des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ der Stadt Roßleben-Wiehe aufgestellt und diesem Umweltbericht ausführlich abgehandelt.

3.1.2 Abschichtung der Umweltberichte zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Das Baugesetzbuch (BauGB) regelt im § 2 Abs. 4 sowie in der Anlage 1 die Umweltprüfung bzw. die Form des Umweltberichtes bei der Aufstellung von Bauleitplänen.

Im BauGB § 2 Abs. 4 heißt es:

„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. ... Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“

Die geplante 10. **partielle** Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben zur Darstellung einer Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ der Stadt Roßleben-Wiehe durchgeführt. Somit ist sowohl für die 10. partielle Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben als auch für den Bebauungsplan jeweils ein Umweltbericht erforderlich.

Da das BauGB in der oben zitierten Textpassage des § 2 Abs. 4 zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen explizit darauf hinweist, dass die Umweltprüfungen bei zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden sollen, wird bei der Umweltprüfung einschließlich Umweltbericht zur 10. **partiellen** Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben auf die detaillierten Darstellungen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan zurückgegriffen, insoweit keine zusätzlichen oder anderen Umweltauswirkungen auftreten.

3.1.3 Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bauleitplan und die Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange

Gesetzliche Ziele des Umweltschutzes

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen:

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT

der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ im OT Roßleben

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt und darüber hinaus die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.

Des Weiteren ist der Schutz der Naturgüter in den einzelnen Fachgesetzen geregelt wie z. B. dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), dem Naturschutzgesetz des Landes Thüringen (ThürNatG), dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Als weitere Umweltbelange sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB und § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB zu beachten:

- die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, und die Belange der Land- und Forstwirtschaft.

Als weitere Fachgesetze wurden das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie das Naturschutzgesetz des Landes Thüringen (ThürNatG) berücksichtigt. Die wesentlichen zu berücksichtigenden Zielaussagen sind der Schutz, die Erhaltung, Pflege des Lebensraumes und der Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen sowie die Entwicklung und ggf. Wiederherstellung ihres Lebensraumes.

3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werde

3.2.1.1 Planungsgebiet und weiterer Untersuchungsraum

Der 10. partielle Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes OT Roßleben befindet sich östlich der Ortslage von Roßleben:

Der räumliche Änderungsbereich des Flächennutzungsplans OT Roßleben wird wie folgt begrenzt:

- a) nördlich befinden sich weitere Brachflächen der ehemaligen Förderbandstrecke zwischen der Verladung und dem ehemaligen Kaliwerkgelände
- b) östlich des Plangebiets befindet sich **im Bereich des Bachlaufs der Sulze (FLS 67/1)** die Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt und dem benachbarten Burgenlandkreis, diese Flächen werden als Ackerflächen genutzt
- c) südlich wird das Plangebiet von der inzwischen stillgelegten Bahnstrecke Roßleben-Naumburg (6726 Naumburg-Artern, ca. Bahn-km 38,38-38,68 bahnrechts) begrenzt. Weiter südlich der Bahnlinie grenzen Ackerflächen an
- d) westlich des Plangebietes auf den Flächen bis zum Stadtgebiet schließen sich zwei bereits realisierte Freiflächen-Photovoltaikanlage an, welche bis vor zur Bahnbrücke gebaut sind

Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zur 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplans **OT Roßleben** zu entnehmen.

Der Bereich der zu ändernden Flächenausweisung hat einen Umfang von ca. 7,8 ha Flächengröße.

3.2.1.2 Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

3.2.1.2.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Naturschutzgesetzes Thüringen (ThürNatG) sind Pflanzen und Tiere als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ebenso sind ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT

der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ im OT Roßleben

Vorschlagsgebiete nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) (Rat der Europäischen Gemeinschaft, 1992), Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, (EG-Richtlinie RL 92/43/EWG vom 21.05.1992) oder nach der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) befinden sich nicht im Plangebiet.

Die in Rede stehende Fläche befindet sich nicht in einem Schutzgebiet nach nationalem Recht wie z.B. einem Naturschutzgebiet, Nationalpark.

Lediglich auf einer kleinen Teilfläche des Flurstücks 10/9 befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 3 BNatSchG i.V.m. § 15 ThürNatG (Landröhricht). Weitere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind nicht vorhanden. Da das gesamte Flurstück 10/9 ausschließlich für Ausgleichsmaßnahmen verwendet werden soll, wird dieses Biotop erhalten und **dauerhaft** geschützt.

Die potenziell natürliche Vegetation ist die Vegetation, die sich am Standort unter den gegenwärtigen Bedingungen ohne anthropogenen Einfluss durch Sukzession entwickeln würde. Die tatsächlich vorhandenen Standortbedingungen haben sich unter dem bisherigen menschlichen Einfluss im Laufe der Entwicklung über die Jahrhunderte verändert und weichen von den ursprünglichen natürlichen Bedingungen ab. Die meisten Standorte innerhalb der Kulturlandschaft haben irreversible Veränderungen erfahren, beispielsweise durch Grundwasserabsenkungen, Stoffeinträge und klimatische Veränderungen. Letztlich haben diese Veränderungen zur Ausbildung anthropogener Ersatzgesellschaften geführt.

Der Flächennutzungsplan OT Roßleben stellt bisher für den angefragten Bereich als eine Industriefläche im Sinne von § 9 BauNVO dar.

Es werden keine Maßnahmen- oder Grünflächen zum Schutz der Natur und Landschaft festgesetzt. Als Grundlage zur Erarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages durch das Landschafts- und Freiraumplanungsbüro Karsten Obst aus Halle wurden im Jahr 2022 erste Einschätzungen durchgeführt und ~~wurden~~ **wurden** im Jahr 2023 durch faunistische Sonderuntersuchungen bzw. Kartierungen ergänzt.

[Nach Abschluss der artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurde durch das Büro Obst der Artenschutzbeitrag vom 26.10.2023 erstellt, welcher als Anlage 3 Bestandteil des Umweltberichts im Rahmen der BPLAN-Begründung wurde.](#)

Durch die vorangegangene gewerbliche Nutzung des Änderungsbereichs/Untersuchungsraum wurde der Änderungsbereich vorgeprägt.

Bewertung

Die ökologische Wertigkeit des Änderungsbereichs als Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist in den einzelnen Teilbereichen sehr inhomogen. Der Planungsraum ist insgesamt stark vorgeprägt, somit haben sich keine ökologisch wertvollen Bereiche herausgebildet.

Mit der Umsetzung der Planung wird sich die ökologische Situation schrittweise verbessern.

Parallel zur 10. **partiellen** Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben werden die Vorgaben des Artenschutzes auf der Ebene des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens intensiv abgehandelt.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der zuvor beschriebene Planungsraum ist ein anthropogen geprägter Altstandort einer ehemaligen Kaliverladung in Güterwaggons. Durch die Jahrzehnte dauernde Nutzung dominieren eine vorwiegend artenarme Vegetationsstruktur sowie eine insgesamt geringe biologische Vielfalt. Somit ist die ökologische Wertigkeit aufgrund der Vorbelastungen durch den Bergbau und die ausgeübten Gewerbe als sehr gering einzuschätzen.

Die Bedeutung des Raumes hinsichtlich Naturnähe, Strukturvielfalt sowie Artenvielfalt ist von eher untergeordneter Bedeutung, da fortwirkend Überprägungen stattfanden.

3.2.1.2.2 Boden / Fläche

Im Flächennutzungsplan OT Roßleben werden keine Festlegungen zur Inanspruchnahme von Bodenflächen getroffen (Versiegelungsgrad). Den Eingriff in den Naturhaushalt regelt der parallel in

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT

der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ im OT Roßleben

Aufstellung befindliche Bebauungsplan. Die 10. **partielle FNP**-Änderungsfläche ist eine Teilfläche der ehemaligen Kaliverladung Roßleben.

Für die Umweltprüfung ist der Grundsatz nach § 1a Abs. 2 BauGB zum sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu beachten. Als Kriterien für die Bestimmung bedeutender Flächen sind der Natürlichkeitsgrad und das Ertragspotenzial heranzuziehen.

Bewertung

Die im Planungsraum vorherrschenden Bodenverhältnisse sind bedingt durch die Vorbelastungen als anthropogen überprägt einzustufen. Da folglich die natürlichen Bodenfunktionen gestört sind, ist ein natürlich gewachsener Schichtenaufbau des Bodens im oberen Bodenbereich nicht zu erwarten.

Mit der Planung erfolgt keine flächige Neuversiegelung gegenüber dem Zustand zum Zeitpunkt der Einleitung des Planverfahrens, dennoch ist die Versiegelung (Inanspruchnahme der Fläche) an einem bereits genutzten Standort zu beurteilen. Insgesamt werden vorgeprägte Böden für die Planung in Anspruch genommen. Eine Versiegelung erfolgt nur im Bereich der eingerammten Pfosten (ca. 0,15% der überbauten Fläche) für die Modultische, die Einfriedung und für die Trafostationen.

Das Schutzgut Boden / Fläche wird deshalb in seinen Funktionen durch die **10. partielle** Änderung des Flächennutzungsplans nicht zusätzlich beeinträchtigt.

3.2.1.2.3 Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grund- und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Als bedeutende Funktionen sind die Grundwasserdargebots-, -schutz- und -neubildungsfunktion, die Abflussregulations- sowie Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern zu nennen.

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offenstehen. Gewässer sind Bestandteil des Naturhaushaltes und Lebensraum für Tiere und Pflanzen und gehört zu den Lebensgrundlagen des Menschen. Die Verunreinigung von Oberflächengewässern ist zu vermeiden, außerdem ist die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes zu gewährleisten. Das anfallende Regenwasser kann auf der Fläche versickern, eine Ableitung ist nicht erforderlich.

Bestand und Bewertung

Im Plangebiet sind neben zwei Vernässungsflächen (Teilflächen in 10/7 und 10/9) keine Oberflächengewässer vorhanden. Es befindet sich auch nicht in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet. Trinkwasserschutzzonen sind ebenfalls nicht vorhanden. Demnach sind Schutzmaßnahmen zum Schutz von Wasser zum derzeitigen Kenntnisstand nicht erforderlich.

Im Osten grenzt die Sulze, ein Gewässer 2. Ordnung, unmittelbar an das Plangebiet an. Der Bereich 10 Meter landseits der Böschungsoberkante ist als Gewässerrandstreifen gesetzlich geschützt und unterliegt den Restriktionen des Wasserhaushaltsgesetzes/ Thüringer Wassergesetzes. Dieser Bereich hat Auswirkungen auf das Plangebiet, daher wird dieser gesetzlich geschützte Gewässerrandstreifen in der Planzeichnung des Bebauungsplans in einer Breite von 10 Metern berücksichtigt.

3.2.1.2.4 Luft & Klima

Das Plangebiet gehört zu den Klimabereichen Zentrale Mittelgebirge und Harz sowie Südostdeutsche Becken und Hügel. Klimatisch zeichnet sich der Raum durch 518 bis 838 mm Jahresniederschlag und eine Jahresdurchschnittstemperatur von 7,1 bis 9,4 °C aus. Die Sonnenscheindauer beträgt 1.454 bis 1.513 h/Jahr.

Es bildet sich je nach Durchgrünungsfaktor und Bebauungsstrukturen ein spezifisches Lokalklima heraus. Da der Standort mit der direkten Bebauung nur eine geringe Flächengröße aufweist und keine geschlossene Bebauung trägt, wird sich hier im Vergleich zu anderen Bereichen im OT Roßleben kein ausgeprägtes Stadtklima entwickelt haben und entwickeln.

Lufthygienische Vorbelastungen ergeben sich durch den Verkehr auf den erschließenden Straßen sowie durch die angrenzenden Ackerflächen durch Staubbildung. Messungen zur Feinstaubbelastung des Plangebietes liegen nicht vor.

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT

der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ im OT Roßleben

Bewertung

Die Bedeutung des Raumes hinsichtlich klimatischer Ausgleichsfunktionen ist von untergeordneter Bedeutung. Das relativ ebene Höhenniveau und die vorangegangene Nutzung innerhalb des Plangebietes führt zur Reduktion von Kaltluftentstehungsgebieten, die hier jedoch ohne spürbaren Einfluss auf das Stadtklima bleibt.

3.2.1.2.5 Wirkungsgefüge zwischen 3.2.1.1 bis 3.2.1.2.4

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Es sind Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Es bestehen vielfältige Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen, Tieren, biologischer Vielfalt, Boden, Wasser sowie Klima und Luft. An dieser Stelle soll auf wesentliche Wechselwirkungen eingegangen werden.

Die Vornutzung des Bodens wirkt sich negativ auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt aus, da viele Tiere und Pflanzen kaum einen angemessenen Lebensraum finden. Allerdings gibt es viele Arten, die sich den Veränderungen anpassen können.

Die offene Vegetation mit einsetzender Verbuschung sind potenzielle Brutstätten für verschiedene Vogelarten (Bodenbrüter). Die Vornutzung als technisches Bauwerk zur Kaliverladung auf Güterwaggons hat einen Einfluss auf die Ausprägung bzw. Veränderung der vorkommenden Biotope und bildet die Ursache für das Vorkommen von ruderalen nicht flächendeckenden Vegetationsbeständen.

Die Veränderung des Bodens beeinflusst das Klima, da dies zur Überwärmung der Flächen führt. Das Regenwasser kann frei auf der gesamten Plangebietsfläche versickern, was eine Begünstigung der Grundwasserneubildungsrate zur Folge hat.

Die Lebensqualität für den Menschen und die Aufenthaltsqualität eines städtischen Raumes hängen entscheidend von den Schutzgütern Klima, Luft und Pflanzen ab. Diese sind durch die Lärmbelästigung sowie den vorzufindenden anthropogen geprägten Flächen sehr beeinträchtigt.

3.2.1.2.6 Landschaft

Die Stadt Roßleben-Wiehe ist der Landschaftsregion Hohen Schrecke – Finne zuzuordnen.

Bei der Betrachtung der Landschaft stehen das Landschaftsbild bzw. die optischen Eindrücke der Betrachtenden im Vordergrund. Das Landschaftsbild wird als sinnlich wahrnehmbare Gesamtheit aller Formen und Ausprägungen von Natur und Landschaft verstanden. Es setzt sich zusammen aus den Komponenten Relief, Vegetations- und Gewässerstrukturen, der realen Nutzung, Siedlungskomponenten und den vorhandenen Raum- und Blickbeziehungen. Dabei wird das Landschaftsbild der heutigen Kulturlandschaft stark anthropogen beeinflusst.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind davon abhängig, welche ästhetische Qualität diese Landschaft aufweist, wie visuell verletzlich sie ist und mit welcher Intensität der Eingriff wirkt.

Das Landschaftsbild der Region stellt eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Struktur mit einem hohem Ackerflächenanteil sowie der Industriefläche Kalischacht dar.

Bewertung

Das Plangebiet ist insgesamt durch die voran gegangenen industriellen & gewerblichen Nutzungen überprägt. Die Umgebung wird bestimmt durch Landwirtschaft, das im Westen angrenzende Stadtgebiet Roßleben und im Norden das ehemalige Kaliwerk mit Halde.

Sichtbeziehungen zu kulturhistorischen Gebäuden oder Bereichen besonderer Landschaftskultur existieren nicht.

Der Standort ist durch die ehemalige Kaliverladung Roßleben geprägt und weist keine naturräumlichen Eigenarten auf.

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT

der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ im OT Roßleben

3.2.1.2.7 Mensch (Gesundheit, Bevölkerung, Familienfreundlichkeit)

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit bzw. ihr Wohlbefinden zu betrachten. Nur eine intakte Umwelt ist die Lebensgrundlage für den Menschen. Der Mensch und dessen Umfeld sind grundsätzlich von störenden Umwelteinflüssen zu verschonen. Bei dem Betrachtungsraum handelt es sich um einen Altindustriestandort.

Bewertung

Die durch die 10. **partielle** Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben ermöglichte Nutzung führt nicht zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch. Mit der 10. partiellen Flächennutzungsplanänderung sind keine Nutzungen zulässig, die das Schutzgut Mensch beeinflussen.

3.2.1.2.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind Gebäude, oder Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche, im Boden verborgene Anlagen usw., die geschichtlich, wissenschaftlich und von archäologischem Wert sind. Das Schutzziel besteht daher in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteilen.

Innerhalb des Planungsraumes und angrenzend sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan OT Roßleben sind keine Baudenkmale und archäologischen Fundstellen gekennzeichnet.

Das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) – Archäologie gibt in seiner Stellungnahme vom 09.05.2023 den nachfolgenden Hinweis:

„Bei den Erdarbeiten muss mit dem Auftreten von Bodenfunden (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.ä.) sowie Befunden (auffällige Häufungen von Steinen, markanten Bodenverfärbungen, Mauerreste) gerechnet werden.

Sollten solche Funde/Befunde angetroffen werden, sind sie unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu melden.“

Dazu wird nachfolgender Absatz als HINWEIS H3. in der B-Plan-Begründung und der B-Plan-Planzeichnung ergänzt.

Mit Stellungnahme vom 13.10.2023 zum FNP-Planentwurf (Fassung August 2023) wird vom Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) – Archäologie bestätigt, dass „Hinweise und Auflagen zu unseren Belangen in die Planunterlagen übernommen wurden“.

H3. Archäologische Bodenfunde

„Gemäß §16 Thüringer Denkmalschutzgesetz müssen Bodenfunde unverzüglich an das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie gemeldet werden.

Eventuelle Fundstellen sind abzusichern und die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen, bis sie durch Mitarbeiter des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) untersucht und geborgen worden sind.“

3.2.1.2.9 Wechselwirkungen der Schutzgüter

Bewertung

Im Ergebnis der beabsichtigten 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Bei Auftreten archäologischer Funde ist **die das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Bodendenkmalbehörde** unverzüglich zu informieren.

3.2.1.2.10 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Europäische Vogelschutzgebiete Laut § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes zu ermitteln und zu beschreiben. Aus der folgenden Tabelle 1 geht hervor, in welcher Weise einzelne Schutzgüter sich untereinander beeinflussen sowie verknüpft sein können.

Tabelle 1 / Schutzgüter-Matrix, gegenseitige Auswirkungen

	Mensch	Pflanzen	Tiere	Boden	Wasser	Klima	Luft	Land-schaft	Kultur-/u. Sachgüter
Mensch		+	+	-	0	-	-	0	0
Pflanzen	-		0	-	0	0	0	-	0
Tiere	-	+		-	0	0	0	0	0
Boden	0	+	0		+	0	0	0	0

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT
der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben
im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III
„An der Verladung“ im OT Roßleben

Wasser	-	0	0	-	0	0	0	0
Klima	-	+	+	-	0	0	+	0
Luft	-	+	+	0	0	+	+	0
Land- schaft	-	+	0	0	0	0	0	0
Kultur-/u. Sachgüter	0	0	0	0	0	0	0	0

Legende

- - stark negative Auswirkung
- negative Auswirkung
- 0 neutrale Wirkung
- + positive Wirkung
- + + stark positive Wirkung

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig. Im Plangebiet führt die geplante 10. partielle Änderung der Ausweisung im Flächennutzungsplan von einer INDUSTRIEFLÄCHE zu einer Sonderbaufläche PHOTOVOLTAIK. Die geplante 10. partielle FNP-Änderung stellt keinen Eingriff in das Landschaftsbild dar.

Das Landschaftsbild im betroffenen Bereich wird als nicht sensibel betrachtet und dient nicht zu Erholungszwecken. Das vorhandene Artenspektrum der Tiere ist abhängig von der Biotopausstattung.

Es gibt ~~keine nennenswerten~~ auf einer Teilfläche 10/9 ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 3 BNatSchG i.V.m. § 15 ThürNatG (Landröhrich) im Betrachtungszeitraum.
 Weitere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind auf den beiden o.g. Flurstücken nicht vorhanden.

Somit wirken sich die anthropogen überprägten Bereiche negativ auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt aus, da die Tiere und Pflanzen keinen angemessenen, naturnahen Lebensraum finden.

Im Hinblick auf den Menschen sind keine Wechselwirkungen zu ermitteln, da Ausstattungen beispielsweise für eine Erholungsnutzung fehlen.

3.2.1.2.11 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Europäische Vogelschutzgebiete
 Im Bereich der 10. partiellen Flächennutzungsplanänderung sind weder Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) noch Europäische Vogelschutzgebiete vorhanden. Jedoch grenzen unmittelbar und in einer Entfernung von ca. 1km Schutzgebiete im Land Sachsen-Anhalt an. Sie sind jedoch von den Maßnahmen eines Sondergebiets Solar nicht betroffen (s. dazu Umweltbericht in der Begründung zum Bebauungsplanverfahren).

3.2.1.2.12 Weitere Schutzgebiete

Innerhalb des Planungsraumes sind keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete (Schutzgebiete / Schutzobjekte i. S. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGB. | S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung) vorhanden.

Die Änderungsfläche tangiert ein Schutzgebiet im benachbarten Sachsen-Anhalt. Siehe dazu Umweltbericht in der Begründung zum Bebauungsplanverfahren.

Im Naturschutzregister gemäß § 18 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Thüringen (ThürNatG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), in der derzeit gültigen Fassung, sind für den Änderungsbereich auf einer Teilfläche aus 10/9 ein gesetzlich geschütztes Biotop i. S. des § 30 BNatSchG i.V.m. § 31 ThürNatG erfasst.

3.2.1.2.13 Zusammenfassende Bewertung

Durch die Vornutzung des Plangebietes als Kaliverladung und des Kalibergbaues ist in unterschiedlichen Tiefen des Oberbodenbereiches mit anthropogenen Bodenveränderungen zu rechnen. Bedingt dadurch sind im Plangebiet kaum natürlichen Bodenverhältnisse vorhanden. Durch die Umwandlung der Fläche als Sondergebiet Solar werden sich völlig neue Strukturen herausbilden und somit auch die Grundwasserneubildung gefördert.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die 10. **partielle** Änderung des Flächennutzungsplans OT Roßleben keine zusätzlichen oder andersartigen erheblichen

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT

der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ im OT Roßleben

Auswirkungen auf die Natur und Landschaft entstehen. Eine Entwicklungsmöglichkeit des Raumes hinsichtlich Vernetzung mit benachbarten, für den Naturschutz wertvollen Flächen bestehen durch die trennende Wirkung der Verkehrsstrassen und unterschiedlichen Strukturen kaum.

In der folgenden Tabelle werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen der 10. partiellen Flächennutzungsplanänderung einzeln betrachtet und bewertet.

Tabelle 2: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> keine Belästigung der Anwohner durch Lärm 	0
Pflanzen & Tiere	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Lebensräumen, aber ausgleichbar 	0
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Bodenfunktionen durch Bodenversiegelung, -bewegung und -verdichtung, da bereits beanspruchte Fläche als Industriefläche genutzt wurde (Versiegelungen, Aufschüttungen, Vermüllung, usw.) Beseitigung der oberen Bodenschichten 	-
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Keine Beeinträchtigungen der Funktionen 	0
Luft- & Klima	<ul style="list-style-type: none"> Keine Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch zusätzliche Bebauung und Versiegelung Keine Möglichkeit durch Vegetation zur Stärkung und Verbesserung des Mikroklimas beizutragen 	-
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> Keine Aufwertung der Landschaft durch Anpflanzungen 	+
Kultur- & Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> keine Auswirkungen zu erwarten 	0
Wechselwirkung	<ul style="list-style-type: none"> Plangebiet kann allgemein durch die Überprägung nicht als sensibel betrachtet werden und ist für die Schutzgüter untereinander wenig bedeutend Es finden keine negativen Erscheinungen und Beeinflussungen auf die derzeit vorherrschende Natur- und Umweltsituation statt 	0

Legende

- ++ sehr positiv
- + positiv
- negativ
- 0 neutral

Schlussfolgernd ist festzustellen, dass aufgrund der Vornutzung/Vorbelastung das Plangebiet insgesamt für alle Schutzgüter eine eher geringe bis mittlere Bedeutung hat. Gleiches gilt in Bezug auf die Empfindlichkeit bezüglich äußerer Einwirkungen.

3.2.2 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Mit der 10. **partiellen** Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben sind im Änderungsbereich im OT Roßleben keine neuen Entwicklungsziele für den Landschaftsraum verbunden.

Durch die Vornutzung als Fläche zur Kaliverladung ohne neue Nachfolgenutzung sind die naturräumlichen Potentiale und Schutzgüter bereits sehr eingeschränkt funktionsfähig. Als Zielvorstellung gilt deshalb, diesen Zustand, wenn nicht zu verbessern, dann jedoch zumindest nicht weiter zu verschlechtern. Bei Nichtdurchführung der Planung hat dies weder positive noch negative Folgen auf den Umweltzustand.

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT

der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ im OT Roßleben

3.2.3 Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die 10. **partielle** Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben stellt eine Teilfläche für Sonderbauflächen für Photovoltaikanlagen dar. Es kann davon ausgegangen werden, dass Eingriffe in Natur und Landschaft innerhalb des Änderungsbereiches ausgeglichen werden und im Parallelverfahren des Bebauungsplanes konkrete Festsetzungen getroffen werden.

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 Ziffer 2 Buchstabe b) BauGB die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Flächenänderung auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB beschrieben:

a) Auswirkungen des Baus und Vorhandenseins des geplanten Vorhabens (einschließlich Abrissarbeiten)

Im Plangebiet des Bebauungsplanes wird eine Baufläche dargestellt, sodass Auswirkungen im Bebauungsplanverfahren betrachtet werden. Aus der 10. **partiellen** Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen durch das geplante Vorhaben.

Es werden mit der Ausweisung als Sonderbaufläche bauliche Anlagen vorbereitet.

Mit der Ausweisung können Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen und Luft/Klima verbunden sein. Im Hinblick auf die Grünordnung und dem Artenschutz werden vertiefende Bewertungen im Bebauungsplan vorgenommen.

Kultur- und Sachgüter werden durch das Vorhaben nicht berührt. Das Landschaftsbild wird durch die Änderung nicht beeinträchtigt. Es handelt sich um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage.

b) Auswirkungen des Baus und Vorhandenseins des geplanten Vorhabens (einschließlich Abrissarbeiten)

Es wird hauptsächlich die nachhaltige Verfügbarkeit berücksichtigt. Die Bodenschichten wurden in Folge der anthropogenen Prägung verändert. Naturnahe Bodenschichten sind kaum vorhanden.

Es werden mit der 10. partiellen FNP-Änderung keine großflächigen natürlichen und naturnahen Böden und Flächen in Anspruch genommen.

c) Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Auf der Ebene der 10. **partiellen** Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben sind die Wirkungen nicht einschätzbar. Eine detaillierte Bewertung erfolgt im Bebauungsplanverfahren.

d) Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Die im Bereich des Plangebietes anfallenden Abfälle müssen ordnungsgemäß entsorgt werden. Auf der Ebene der 10. **partiellen** Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben sind die Wirkungen nicht einschätzbar. Eine detaillierte Bewertung erfolgt im parallel geführten Bebauungsplanverfahren.

e) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt oder Unfälle und Katastrophen abzusehen und herzuleiten.

f) Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme bzgl. Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT

der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ im OT Roßleben

Benachbarte Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz liegen im benachbarten Land Sachsen-Anhalt, sind aber für das Plangebiet nicht von Bedeutung. Eine Vorbelastung der Böden durch vorangegangene Nutzungen ist vorhanden.

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nach derzeitigem Wissenstand nicht bekannt. Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

g) Auswirkungen der Planung auf das Klima (Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Das Plangebiet ist zu vielen Teilen bereits anthropogen und technisch überprägt. In Bezug auf die Flächengröße wird eine flächige Überdeckung des Bodens durch Solarmodule vorbereitet. Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Planung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Klima hat.

h) Eingesetzte Techniken und Stoffe

Das in Rede stehende Plangebiet soll für Photovoltaikanlagen entwickelt werden. Es werden voraussichtlich herkömmliche verwendete Techniken angewandt und eingesetzt. Der Flächennutzungsplan OT Roßleben trifft, als vorbereitende Planung, keine Festsetzungen zu den Techniken und Stoffe die eingesetzt werden.

i) Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Fläche, Flächenverbrauch)

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt Roßleben-Wiehe insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Eine vollständige Bewertung erfolgt im **parallel geführten** Bebauungsplanverfahren. Die vorliegende Planung bereitet vorwiegend die Nutzungsfestsetzungen vor. Somit berücksichtigt die vorliegende Planung den Grundsatz zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

j) Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB Buchstabe j)

Auswirkungen, die aufgrund von Anfälligkeiten der nach dem aufzustellenden Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Schutzgüter einschließlich der NATURA 2000-Gebiete und von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a bis d BauGB sind nicht zu erwarten.

Es kann nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass aus dem vorgesehenen Vorhaben keine schweren Unfälle oder Katastrophen abzuleiten sind.

3.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Konkrete Maßnahmenfestsetzungen für den zu ändernden Bereich erfolgen in der verbindlichen Bauleitplanung. Demzufolge werden die Maßnahmen auch im Umweltbericht des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Freiland Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ der Stadt Roßleben-Wiehe dargestellt, begründet und bewertet. Das Maßnahmenkonzept umfasst zwar Maßnahmen zum Artenschutz sowie Maßnahmen zur Eingriffsbewältigung, aber bezogen auf die 10. partielle Änderung des Flächennutzungsplans OT Roßleben sind keine Maßnahmen zum Schutz notwendig.

Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass durch die geplante 10. partielle Änderung des Flächennutzungsplans OT Roßleben im Gebiet der Stadt Roßleben-Wiehe keine erhebliche Beeinflussung der vorhandenen Umweltmerkmale eintreten werden.

3.2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Planungsalternativen hinsichtlich des Standortes gibt es für dieses Plangebiet nicht.

Es handelt sich, wie bereits ausgeführt, um Flächen der ehemaligen Kaliverladung Roßleben, dass bereits einer jahrzehntelangen gewerblichen Nutzung unterlag. Daher sind Vorbelastungen zu

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT

der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ im OT Roßleben

verzeichnen. Insbesondere ist im Hinblick auf Standortalternativen die anthropogene Überprägung des Bodens zu nennen. Es ist kein natürlich gewachsener Oberboden anzutreffen. Standortalternativen wären andere Sonderbauflächen im Stadtgebiet Roßleben-Wiehe. Hierzu stehen jedoch keine alternativen Konversionsflächen zur Verfügung.

Das Plangebiet entspricht dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

3.3 Zusätzliche Angaben

3.3.1 Beschreibung der technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Angemessen an die Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgte die Bewertung verbal-argumentativ. Aus den vorliegenden Unterlagen haben sich auch keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer vertiefenden Untersuchung einzelner Aspekte ergeben. Es liegen ausreichend umweltbezogene und für das Vorhaben relevante Informationen vor, die es erlauben, eine Einschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen vorzunehmen. Bei der Bearbeitung sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

3.3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Das Überwachen bzw. Monitoring findet auf der Ebene des Bebauungsplanes statt.

3.3.3 Zusammenfassung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan OT Roßleben wird die Fläche als Industriegebiet dargestellt. Die 10. **partiellen** Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben ist notwendig, da die derzeitige Flächenausweisung nicht den fortgeschriebenen Planzielen der Stadt Roßleben-Wiehe entspricht. Durch die 10. **partiellen** Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben werden die Rahmenbedingungen für eine planungsrechtliche Vorbereitung zur Ansiedlung einer Freiland Photovoltaikanlage auf dem Gelände der ehemaligen Kaliverladung Roßleben abgeklärt. Der in Rede stehende 10. partielle Änderungsbereich des Flächennutzungsplans OT Roßleben ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des **parallel zu erstellenden** Bebauungsplanes. Der 10. partielle Änderungsbereich des Flächennutzungsplans OT Roßleben betrifft Flächen der ehemaligen Betriebsfläche für Kaliverladung auf Güterwaggons. Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Planänderung vorbereitet werden, ermittelt worden. Belange zum Artenschutz werden auf der Ebene des Bebauungsplanes umfassend geprüft und bearbeitet. Insgesamt ist festzustellen, dass mit der 10. **partiellen** Änderung des Flächennutzungsplans OT Roßleben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT
der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben
im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III
„An der Verladung“ im OT Roßleben

4 VERZEICHNISSE

4.1 Anlagenverzeichnis

Anlage 1 TÖB-Liste, Liste der Träger öffentlicher Belange [liegt vor]

4.2 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Schutzgüter-Matrix, gegenseitige Auswirkungen [S. 39/40]

Tabelle 2 Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung [S. 41]

4.3 Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Stellungnahme GDMcom GmbH vom 09.05.2023 wg Sperrflächen [Seite 4]

Abb. 2 Lage und Umfang Plangebiet [Auszug Geoproxy Thüringen] [Seite 11]

Abb. 3 Luftbild zzgl. Bezeichnung der Flurstücke des Plangebiets [Google Earth] [Seite 14]

Abb. 4 Freiraum LEP TH 2025 [Auszug Karte 10] [Seite 19]

Abb. 5 RPTHN RIG-4 [Kartenauszug, LKR KYF, Gemarkung Roßleben] [Seite 21]

Abb. 6 Auszug FNP OT Roßleben 1997, ergänzt um bisherige Änderungen [Seite 24]

4.4 Abkürzungsverzeichnis

a	abweichende Bauweise	NSG	Naturschutzgebiet
A	Autobahn	OK	Oberkante
AC	Wechselstrom	OT	Ortsteil
ALB	Automatisches Liegenschaftsbuch	ÖbVI	öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
ALK	Automatische Liegenschaftskarte	PlanZV	Planzeichenverordnung
Anl.	Anlage	(h)pnV	(heutige) potenziell natürliche Vegetation
ATV	Abwassertechnische Vereinigung	PV	Photovoltaik
Az.	Aktenzeichen	ROG	Raumordnungsgesetz
BA	Bauamt	RP-NT	Regionalplan Nordthüringen
BAB	Bundesautobahn	S	Sonderbaufläche
BauGB	Baugesetzbuch	SO	Sondergebiet
BauNVO	Baunutzungsverordnung	Stck.	Stück
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung	StU	Stammumfang
BBergG	Bundesberggesetz	TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	TH	Traufhöhe
BHKW	Blockheizkraftwerk	ThAbfAG	Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	THALIS	Thüringer Altlasteninformationssystem
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	ThLG	Thüringer Landgesellschaft mbH
BKompV	Bundeskompensationsverordnung	ThLPIG	Thüringer Landesplanungsgesetz
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	ThürABBUHG	Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	ThürBekVO	Thüringer Bekanntmachungsverordnung
B-Plan	Bebauungsplan	ThürBO	Thüringer Bauordnung
DB	Deutsche Bahn AG	ThürDSchG	Thüringer Denkmalschutzgesetz
dB (A)	Dezibel A	ThürKGG	Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit
DC	Gleichstrom	ThürKlimaG	Thüringer Klimagesetz
DepV	Deponieverordnung	ThürKO	Thüringer Kommunalordnung
DG	Dachgeschoss	ThürNatG	Thüringer Naturschutzgesetz
DGM	Digitales Geländemodell	ThürStAnz.	Thüringer Staatsanzeiger
DHHN	Deutsche Haupthöhennetz	ThürStrG	Thüringer Straßengesetz
DIN	Deutsches Institut für Normung	ThürVersVO	Thüringer Versickerungsverordnung
DN	Nenndurchmesser	ThürVwRG	Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018
E	Ersatzmaßnahme	ThürWaldG	Thüringer Waldgesetz
EAE	Empfehlungen für die Anlage v. Erschließungsstraßen	ThürWG	Thüringer Wassergesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz	ThürZustBauVO	Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten im Bauwesen
EN	Europäische Norm	TK	Topografische Karte
EU	Europäische Union	TKG	Telekommunikationsgesetz
FB	Fachbereich	TLBG	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
FBA	Fernstraßenbundesamt	TLBV	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr
FFH	Fauna-Flora-Habitat	TLDA	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz	TLG	Treuhandliegenschaftsgesellschaft mbH
FND	Flächennaturdenkmal	TLLLR	Landesamt für Landwirtschaft und Ländli-
FNP	Flächennutzungsplan		
FStrG	Bundesfernstraßengesetz		
G	Gewerbliche Baufläche		

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT

der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III „An der Verladung“ im OT Roßleben

GB	Genehmigungsbescheid		cher Raum
GE	Gewerbegebiet	TLS	Thüringer Landesamt für Statistik
GeolDG	Geologiedatengesetz	TLUBN	Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
GFZ	Geschossflächenzahl		
GIRL	Geruchsimmissions-Richtlinie	TLVermGeoG	Thür. Vermessungs- u. Geoinformationsgesetz
GIS	Geografisches Informationssystem	TLVwA	Thüringer Landesverwaltungsamt
GLB	Geschützter Landschaftsbestandteil	TMBLV	Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwick- lung und Verkehr
GOK	Geländeoberkante		
GOP	Grünordnungsplan	TMIL	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
GR	Grundfläche		
GRZ	Grundflächenzahl	TMUEN	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt		
h	Höhe	TÖB	Träger öffentlicher Belange
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure	TSK	Thüringer Staatskanzlei
HQ	höchste Abflussmenge innerhalb eines Beobach- tungszeitraums	TWSZ	Trinkwasserschutzzone
HS	Hochstamm	UB	Umweltbericht
i d. F.	in der Fassung	UIB	Untere Immissionsschutzbehörde
K	Kreisstraße	UNB	Untere Naturschutzbehörde
KFP	Katasterfestpunkt	UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
kWh	Kilowattstunde	UWB	Untere Wasserbehörde
L	Landesstraße	ü.	über
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan	V	Volt
LEP	Landesentwicklungsprogramm	VBP	Vorhabenbezogener Bebauungsplan
LK	Landkreis	VDI	Verein deutscher Ingenieure
LRA	Landratsamt	V/E-Plan	Vorhaben- und Erschließungsplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet	VG	Verwaltungsgemeinschaft
M.	Maßstab	VHT	Vorhabenträger
MD	Dorfgebiet	VSG	Vogelschutzgebiet
MDW	Dörfliches Wohngebiet	VV	Verwaltungsvorschrift
MI	Mischgebiet	WA	Allgemeines Wohngebiet
NHN	Normalhöhennull	WHG	Wasserhaushaltsgesetz
		WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

4.5 DIN-Normen

DIN 14090 Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken

DIN 14095 Feuerwehrplan

DIN 14406 Tragbare Feuerlöscher

DIN 18300 Erdarbeiten

DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial

DIN 18915 Bodenarbeiten

DIN 18916 Pflanzen und Pflanzarbeiten

DIN 18919 Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen

DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

4.6 Gesetze/Verordnungen/Vorschriften Bund

Gesetze/Verordnungen/Vorschriften Bund Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt durch rtikel 10 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) .

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) vom 19. Aug. 1970.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221).

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT
der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben
im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III
„An der Verladung“ im OT Roßleben

Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom [22. März 2023](#) (BGBl. [2023 I Nr. 88](#)).

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom [09. Juli 2021](#) (BGBl. I S. [2598, 2716](#)), ~~zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom [10. Juni 2020](#) (BGBl. I S. [1328](#)).~~

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom [22. März 2023](#) (BGBl. [2023 I Nr. 88](#)).

Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146).

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom [25. Oktober 2023](#) (BGBl. [2023 I S. 294](#)).

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom **18. August 2021** (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050 ff).

Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 13.10.2021 BGBl I 4676 (Nr. 73)

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom [26. Juli 2023](#) (BGBl. [2023 I Nr. 202](#))

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. [2023 I Nr. 6](#))

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG) vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Gesetz zur Einspeisung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I. S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237).

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT
der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben
im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III
„An der Verladung“ im OT Roßleben

geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom
10. August 2021 (BGBl. I S. 3436).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-10-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz - GeolDG) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387).

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 131 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436).

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I S. Nr. 88).

Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I S. Nr. 88).

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAAnz AT 08.05.2017 B5).

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Nov. 2020 (BGBl. 2334).

Umweltinformationsgesetz (UIG) vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dez. 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung - BKompV) vom 14. Mai 2020 (BGBl. I S. 1088).

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT
der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben
im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III
„An der Verladung“ im OT Roßleben

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom [08. Oktober 2023](#) (BGBl. [2023](#) I S. [272](#)).

Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV) vom 4. Februar 1997 (BGBl. I S. 172, 1253, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2329).

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

4.7 Landesgesetze/Vorschriften Thüringen

Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz – ThürWaldG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. September 2008 (GVBl. 2008 S. 327), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (GVBl. 2020 S. 665).

Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz – ThürDSchG) vom 14. April 2004 (GVBl. 2004 S. 465), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. 2018 S. 731, 735).

Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 (GVBl. 2014 S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2022 (GVBl. 2022 S. 321).

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415).

Thüringer Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Objekten des Altbergbaus und in unterirdischen Hohlräumen (Thüringer Altbergbau- und Unterirdische-Hohlräume-Gesetz – ThürABbUHG) vom 23. Mai 2001 (GVBl. 2001 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018 (ThürVwRG 2018) vom 18. Dezember 2018 (GVBl. 2018 S. 731, 745).

Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001 S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. 2013 S. 194, 201).

Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Thüringer UVP-Gesetz – ThürUVP) vom 20. Juli 2007 (GVBl. 2007 S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. 2019 S. 323, 341).

Thüringer Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Thüringer Klimagesetz – ThürKlimaG) vom 18. Dezember 2018 (GVBl. 2018 S. 816).

Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Thüringer Bodenschutzgesetz – ThürBodSchG) vom 16. Dez. 2003 (GVBl. 2003 S. 511), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. 2019 S. 74, 121).

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT
der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben
im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III
„An der Verladung“ im OT Roßleben

Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz – ThürNatG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. 2019 S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. 2019 S. 323, 340).

Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. 2012 S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. 2022 S. 473).

Thüringer Nachbarrechtsgesetz (ThürNRG) vom 22. Dezember 1992 (GVBl. 1992 S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. 2016 S. 149).

Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) in der Fassung vom 7. Mai 1993 (GVBl. 1993, S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. 2022 S. 489).

Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. 2008 S. 574), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. 2018 S. 731, 760).

Thüringer Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von Niederschlagswasser (Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung – ThürVersVO) vom 3. April 2002 (GVBl. 2002 S. 204), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. 2019 S. 74, 122).

Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung – ThürBekVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1994 (GVBl. 1994 S. 1994, 1045).

Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten im Bauwesen (ThürZustBauVO) vom 22. April 2008 (GVBl. 2008 S. 108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 2013 (GVBl. 2013 S. 334).

Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. 2019 S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. 2020 S. 277, 285).

4.8 LITERATUR, QUELLEN UND RECHTSGRUNDLAGEN Literatur und Satzungen
--

Bekanntmachung des Ministeriums für Bau und Verkehr zum Vollzug der Thüringer Bauordnung (VollzBekThürBO) vom 30.07.2018, ThürStAnz Nr. 34/2018 S. 1052-1087).

BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT IMMISSIONSSCHUTZ (LAI, 2008): Geruchs-Immissions-Richtlinie (GIRL) in der Fassung vom 29.02.2028 und der Ergänzung vom 10.09.2008.

BMU (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, ARGE Monitoring PV-Anlagen c/o Bosch & Partner GmbH, Hannover. DVGW (2008): DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung),

NABU KRITERIEN FÜR NATURVERTRÄGLICHE PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN (2012), Naturschutzbund Deutschland e. V., Referat für Energiepolitik und Klimaschutz, Berlin.

RICHTLINIE 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten [EG-Vogelschutzrichtlinie] (ABl. L 20/7 vom 26.01.2010).

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT
der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben
im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III
„An der Verladung“ im OT Roßleben

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume der wildlebenden Tiere und Pflanzen [FFH-Richtlinie] (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).

RICHTLINIEN ÜBER FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR AUF Grundstücken - Nr. 7.4 der Bekanntmachung über die Einführung von technischen Regeln als technische Baubestimmungen, ThürStAnz Nr. 45/2003 S. 2235.

RICHTLINIE ZUR BESEITIGUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER IN THÜRINGEN – Schriftenreihe Nr. 18/96 der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (Hrsg.), Jena.

RIXNER/BIEDERMANN/STEGGER, HRSG. (2010): Systematischer Praxiskommentar BauGB/BauNVO, Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Köln.

SATZUNG ZUM SCHUTZ DES BAUMBESTANDES IM GEBIET DER STADT ROSSLEBEN-WIEHE vom 07.06.2021.

TMLFUN (2010): Alte Flächen – Neue Energien - Leitfaden - Energetische Nachnutzung brachliegender, ökologisch beeinträchtigter Flächen im ländlichen Raum Thüringens, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), Abt. 5 und Referat 54, Erfurt.

TMLNU (1999): Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU), Erfurt.

TMLNU und TLUG (2004): Die Naturräume Thüringens; Naturschutzreport – Heft 21, Jena.

TMLNU (2005): FFH-Einführungserlass vom 04.06.2004; veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger 3/2005, S. 99 ff TMLNU (2005): Die Eingriffsregelung in Thüringen – Bilanzierungsmodell, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU), Referat Schutzgebiete, Eingriffsbegleitung, Erfurt.

4.9 Planungen/Kartenwerke/Internetquellen

REGIONALPLAN NORDTHÜRINGEN (2012), Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 44/2012 vom 29.10.2012, Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen, Regionale Planungsstelle Nordthüringen beim TLVwA, Ref. 300, Sondershausen.

ENTWURF REGIONALPLAN NORDTHÜRINGEN (2018), Beschluss der Planungsversammlung Nr. 33/01/2018 vom 30.05.2018, Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen, Regionale Planungsstelle Nordthüringen beim TLVwA, Ref. 300, Sondershausen.

STRASSENKARTE THÜRINGEN M. 1:200.000, Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (Hrsg.), Ausgabe Januar 2020. TLBG GEODATEN THÜRINGEN: <https://www.geoportalth.de/de-de/>, abgerufen im Mai 2020, Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG), Erfurt.

TLUBN EUROPÄISCHE VOGELSCHUTZGEBIETE: http://www.tlug-jena.de/uw_raum/umweltregional/soem/soem07 (Stand: 04/2007), Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Jena.

TLUBN INFORMATIONS- UND KARTENDIENST: <https://tlubn.thueringen.de>, Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Jena.

BEGRÜNDUNG mit UMWELTBERICHT
der 10. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes OT Roßleben
im Bereich des Bebauungsplans Freiland Photovoltaikanlage III
„An der Verladung“ im OT Roßleben

TLUBN LANDSCHAFTSINFORMATIONSSAMMLUNG (LINFOS) THÜRINGEN, Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Jena. TMBLV (2014):
Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025), Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr (TMBLV), Erfurt. [Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 ThürLPIG im GVBl. Nr. 6/2014 vom 4. Juli 2014 veröffentlicht und am 5. Juli 2014 in Kraft getreten.]